

Bundesblatt

Bern, 7. März 1977 129. Jahrgang Band I

Nr. 10

Erscheint wöchentl. Preis: Inland Fr. 85.– im Jahr, Fr. 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 103.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

77.010

Botschaft

über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Vom 9. Februar 1977

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

In Verbindung mit dem Bericht zum Finanzplan 1978–1980 und den Perspektiven 1981 unterbreiten wir Ihnen mit der vorliegenden Botschaft

- den Entwurf zu einem Bundesgesetz
- die Entwürfe zu zwei Bundesbeschlüssen,

mit denen die für die Einhaltung der Finanzplanungszahlen erforderlichen Anpassungen von Erlassen auf Gesetzesstufe vorgenommen werden sollen.

Abgeschrieben werden können folgende parlamentarische Vorstösse:

1976 M zu 76.024 Finanz- und Steuerrecht (S 30. 9. 76, Kommission des Ständerates/N 30. 11. 76)

1975 P 12 197 Subventionen, Neuordnung (N 30. 1. 75, Bräm)

1977–89

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 9. Februar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

ÜBERSICHT

Um die mit dem neuen Finanzplan für die Jahre 1978 - 1980 vorgesehenen zahlenmässigen Vorgaben durchsetzen zu können, müssen bisher auf dem Weg von Dringlichkeitsrecht für beschränkte Zeit vorgenommene Kürzungen in ordentliches Dauerrecht übergeführt und durch zusätzliche gesetzgeberische Massnahmen ergänzt werden. Damit wird die Voraussetzung für den von den eidg. Räten verlangten Ausgleich im Bundeshaushalt geschaffen.

Die Botschaft schildert kurz und unter Verweis auf den Finanzplanungsbericht die Ausgangslage. Das anschliessend erläuterte Konzept für die Aenderung von insgesamt 37 Erlassen ist deswegen auf den ersten Blick kompliziert, weil es einen stufenweisen Abbau mit wechselnder Zuständigkeit und unterschiedlichem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu realisieren gilt.

Der Hauptteil der Botschaft umfasst im zweiten Kapitel den Kommentar zu den einzelnen Erlassänderungen. Die Auswirkungen auf das Uebergangsrecht sind im dritten Kapitel zusammengefasst. Ueber die finanziellen und personellen Konsequenzen orientiert im Ueberblick das vierte Kapitel und über die Verfassungsmässigkeit das fünfte Kapitel.

1 ALLGEMEINER TEIL

11 AUSGANGSLAGE UND LEITENDE GESICHTSPUNKTE

Der Finanzplanungsbericht schildert die Entwicklung der Haushaltlage der Jahre 1978/79, wie sie seit der letzten veröffentlichten Fassung vom 28. Januar 1976 eingetreten ist.

Die Einnahmenschätzungen mussten als Folge von Anpassungen an die veränderte wirtschaftliche Entwicklung sowie der Beschlüsse zum Steuerpaket sukzessive für 1978 um rund 2,5 Milliarden und für 1979 um rund 1,8 Milliarden zurückgenommen werden.

Mit ihrer Motion fordern die eidg. Räte im Ergebnis ab 1980 einen ausgeglichenen Haushalt bei einer insgesamt das Wirtschaftswachstum nicht übersteigenden Zunahme der Bundesausgaben. Zu diesem Zweck sollen, wo nötig, Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Wir sind gewillt, dieses Ziel schon 1979 zu erreichen, obwohl der letzte Finanzplan für dieses Jahr noch ein Defizit von 0,7 Milliarden auswies. Für 1978 ist dagegen selbst unter Zugrundelegung eines bescheidenen Ausgabenwachstums ein Ausgleich ausser Reichweite. Die verschobene Inkraftsetzung der Mehrwertsteuer um ein Quartal führt zu Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden, die nicht durch weitere Ausgabenkürzungen aufgefangen werden können.

Insgesamt sieht der neue Finanzplan gegenüber der letzten veröffentlichten Fassung vom vergangenen Jahr Ausgabenreduktionen von rund 1,7 Milliarden für 1978 und von rund 2,5 Milliarden für 1979 vor. Davon entfallen rund 500 Millionen im Jahr 1978 und rund 600 Millionen für 1979 auf Massnahmen, die mit Änderungen von Erlassen der Gesetzesstufe verbunden sind und Gegenstand dieser Botschaft bilden. Ohne förmliche Gesetzesänderungen, das heisst durch Massnahmen im Kompetenzbe-

reich des Bundesrates, durch Erstreckungen, verschärfte Selektion und Neuberechnungen wegen veränderter Wirtschaftslage, wurden demnach Einsparungen von rund 1,2 Milliarden für 1978 und 1,9 Milliarden für 1979 vorgenommen.

Im Unterschied zu den Jahren 1978/79 bestand für 1980 bisher noch kein Finanzplan, der nach dem Verfahren der rollenden Planung nochmals überarbeitet und auf den neuesten Stand hätte gebracht werden können. Dagegen lagen auf differenzierten Annahmen beruhende Schätzungen nach Sachgruppen und einzelnen bereits definierten Ausgabenprogrammen vor. Dass bis jetzt noch kein Finanzplan erarbeitet werden konnte, hängt nicht zuletzt mit dem Umstand zusammen, dass 1980 bereits in der nächsten Legislaturperiode liegt, wofür noch keine Regierungsrichtlinien bestehen. Indessen deuteten alle Schätzungen für die 80-er Jahre auf ein neuerliches Auseinanderschieren zwischen Ausgaben und Einnahmen hin, was beweist, dass sich dahinter ein strukturelles Ungleichgewicht verbirgt. Es ist deshalb unumgänglich, die für die Jahre 1978/79 vorgesehenen Massnahmen weiterzuziehen und im ordentlichen Dauerrecht zu verankern.

vom 27. Oktober 1976

In der Zusatzbotschaft/zum Voranschlag 1977 haben wir vorgeschlagen, die für die Ueberführung notwendige Zeit durch eine Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1975 über den Abbau von Bundesbeiträgen (SR 611.02) zu verschaffen. Im Parlament drang aber die Auffassung durch, diese Anpassungen ohne vorangehende Vollmachten direkt im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren durchzuführen. Dies erforderte die kurzfristige Ausarbeitung der vorliegenden Botschaft, die zusammen mit dem Finanzplan bereits in der Märzsession 1977 behandelt werden sollte, damit die vorgeschlagenen Massnahmen rechtzeitig auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten können. Die Gesetzesänderungen bilden die Voraussetzung für die Einhaltung der Finanzplanung.

Die vom Bundesrat bereits vorgenommenen Ausgabenreduktionen von 1,2 und 1,9 Milliarden wurden seit Januar 1976 in mehreren Stufen durchgeführt. Auf Verwaltungsebene wurden laufend alle Anpassungen an veränderte Voraussetzungen vorgenommen. Dazu gehören die Neuberechnungen aufgrund der erfreulich gesunkenen Teuerungsraten. Das gleiche Phänomen wirkte sich allerdings noch in vermehrtem Masse in sinkenden Einnahmen aus, trug also insgesamt kaum zum Haushaltsausgleich bei. Obschon die Ausgabenschätzungen auf den niedrigsten noch vertretbaren Annahmen beruhen, genügt dies bei weitem nicht für die angestrebte Verbesserung des Finanzplanes. Wie schon beim Voranschlag 1977 mit der Zusatzbotschaft, erweisen sich zur Erreichung der gesteckten Ziele Eingriffe in die bestehende gesetzliche Ausgabenordnung als unerlässlich. Daher müssen unter dem Druck der sich laufend verschlechternden Einnamenschätzungen über die Weiterführung der inzwischen für 1977 in Kraft getretenen Ausgabenreduktionen hinaus weitere Massnahmen vorgesehen werden. Wie im Finanzplanbericht näher ausgeführt wird, legen wir dabei Gewicht darauf, erkannte Strukturmängel an der Wurzel anzugehen und anstelle kurzfristiger und notgedrungen linearer Kürzungen grundlegende und gezielte Verbesserungen anzustreben.

Die vorliegende Botschaft fasst alle Massnahmen auf Gesetzesstufe zusammen, die im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren beschlossen und auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten sollen, um für die Einhaltung der im Finanzplan vorgegebenen Ausgabenplafonds die nötigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. In bestehende Zusicherungen wird somit nicht eingegriffen. Nicht Gegenstand dieser Botschaft bilden Kürzungen von Finanzplanungszahlen, die entweder keine Aenderung von Gesetzen bedingen oder Erlassänderungen in der Zuständigkeit des Bundesrates voraussetzen.

Bei der Würdigung dieser Vorlage darf nicht übersehen werden, dass sie naturgemäss Vorschläge von unterschiedlicher Tragweite enthält. Einzelne Gesetzesänderungen mögen in finanzieller Hinsicht wenig ergiebig erscheinen. Sie sind zur Erreichung des Ausgleichs trotzdem unerlässlich und bezwecken vielfach in erster Linie eine Harmonisierung und Vereinfachung der bestehenden Gesetzesvielfalt. Umgekehrt muten andere Massnahmen sehr einschneidend an. Dazu muss nochmals betont werden, dass die beantragten Gesetzesänderungen nur einen Ausschnitt aus den gesamten Bemühungen zur Drosselung des Ausgabenwachstums darstellen. Viele Anpassungen von Finanzplanungszahlen setzen keine Gesetzesänderung voraus. Aus der Aufzählung der Gebiete im nachfolgenden Hauptkapitel und dem zahlenmässigen Ueberblick lässt sich daher keine Aussage über die Ausgewogenheit der neuen Finanzpläne gewinnen. Insgesamt gesehen geht es keineswegs um einen Abbau wichtiger Bundesaufgaben, sondern darum, das Wachstum zu drosseln und auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszurichten. Das beweist die Tatsache, dass die Ausgaben des Bundes insgesamt und im Unterschied zum Voranschlag 1977, der gegenüber dem Vorjahr praktisch auf dem gleichen Stand verharrte, wieder ungefähr im Gleichschritt mit dem angenommenen Wachstum des Bruttosozialprodukts zunehmen werden. Durch besser gezielte und rationellere Bundesleistungen werden zahlenmässige Kürzungen im Finanzplan vielfach ausgeglichen. Wo bisherige Bundesleistungen zur Aufhebung vorgeschlagen werden, ist zu bedenken, dass weder alles, was einmal wichtig war, unbesehen belassen werden kann, noch dass an sich bedeutungsvolle Aufgaben zum vorneherein in allen Fällen den Einsatz von Bundesgeldern rechtfertigen. Offenkundig ist aber, dass die Forderung nach einem ausgeglichenen Haushalt zwangsläufig entweder eine Einschränkung von öffentlichen Leistungen oder aber eine Ueberwälzung von Lasten mit sich bringt.

Wir legen im übrigen Wert auf die Feststellung, dass diese Vorlage die bundesstaatliche Neuverteilung der Aufgaben nicht präjudiziert, aber doch in die richtige Richtung zielt. Die Bereinigung der Pflichtenhefte von Bund und Kantonen betrachten wir nach wie vor als zentrales Anliegen unserer Politik. Die bezüglichen Arbeiten sind weit fortgeschritten; deren Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit sobald wie möglich zugänglich gemacht werden.

12 KONZEPT DER ERLASSÄNDERUNGEN

121 Bereits seit 1975/76 in Kraft stehende Kürzungen

Verschiedene Beitragskürzungen sind teilweise von den eidg. Räten, teilweise vom Bundesrat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über den Abbau von Bundesbeiträgen (SR 611.02) bereits für die Jahre 1975 bis 1977 beschlossen worden:

- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- Turnen und Sport (beitragsberechtigzte Massnahmen)
- Tuberkulosebekämpfung
- Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten
- Beiträge an anerkannte Krankenkassen
- Privatbahnen (Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Deckung der Betriebsfehlbeträge)
- Maschinenanschaffungen im Berggebiet
- Erneuerungen von Rebbergen
- Mehitransporte im Berggebiet

In diesem Zusammenhang wäre der Vollständigkeit halber auch noch auf die Reduktion der Bundesbeiträge an die AHV von 15 Prozent auf 9 Prozent für die Jahre 1976/1977 hinzuweisen. Diese Massnahme ist aber bereits in Kraft und erfordert keine weiteren Beschlüsse (BB vom 12.6.1975, SR 831.100).

122 Mit dem Voranschlag 1977 (Zusatzbotschaft)
beschlossene Kürzungen

Weitere Subventionskürzungen hat der Bundesrat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977 (AS 1976 2808, 1977 138) neu für das Jahr 1977 angeordnet:

- Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten
- privater Schutzraumbau
- berufliche Ausbildung
- Stipendien
- Denkmalpflege
- Natur- und Heimatschutz
- Tierseuchenbekämpfung
- Strassenbau
- Privatbahnen (technische Verbesserungen)
- Dienstbotenwohnungen
- Viehabsatz
- Forstpolizei (Aufforstungen und Verbauungen;
Wegebauten und Parzellarzusammenlegungen)
- Gewässerkorrekturen

Mit der vorliegenden Botschaft beantragen wir Ihnen, die bereits zum Teil seit 1975 (gemäss Ziffer 121 hievor), zum Teil seit dem laufenden Jahr (Ziffer 122 hievor) geltenden Kürzungen ins ordentliche Dauerrecht überzuführen und sie zusätzlich vom Jahre 1978 an durch Massnahmen in den folgenden Bereichen zu ergänzen, die hier lediglich in den grossen Linien zusammengefasst werden (die Details finden sich im Kapitel 2):

- Verkehr (Bahnen und Strassen)
- Soziale Wohlfahrt (Krankenkassen, Wohnbauförderung)
- Landwirtschaft (Investitionskredite)
- Konsumsubventionen (Zucker)
- Unterricht und Forschung (Primarschulsubvention)
- Sport (Sportstättenbau)
- Gesundheitswesen (Lebensmittelkontrolle, Giftverkehr)
- Diverses (wie Versicherungspflicht des Bundes, Benützung von Landkarten etc.)

Alle diese Massnahmen bilden eine auf das gleiche Ziel ausgerichtete, in sich geschlossene Einheit. Es geht darum, den unbefriedigenden Weg des Dringlichkeitsrechtes, des befristeten Rechtes und der Gesetzesdelegation zu verlassen und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit unbefristetem Recht von der Ausgabenseite her zum künftigen Ausgleich des Finanzhaushaltes beizutragen. Dieser gesamtheitlichen Lösung entsprechend legen wir Ihnen den Entwurf zu einem einzigen Bundesgesetz vor, mit dem 36 Einzel-erlasse geändert werden sollen.

Neben diesem Bundesgesetz muss ein Bundesbeschluss geändert und ein weiterer erlassen werden. Es betrifft dies:

- den Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1974 über die Beiträge an die Stiftung "Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" in den Jahren 1975 - 1979 (SR 420.1)
- einen Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Aenderung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1967 über die Bildung der Eisenbahntarife (Beilage; Seite 114)

Die kurze Frist zwischen der Erheblicherklärung der Motion in beiden Räten am 17. Dezember 1976 und der Verabschiedung dieser Vorlage zuhanden der parlamentarischen Behandlung in der Märzsession 1977 schloss zum vorneherein ein herkömmliches Vernehmlassungsverfahren aus. Im Rahmen des Möglichen wurden immerhin Orientierungen und Aussprachen durchgeführt. Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Ausgabenreduktionen war bereits bekannt, so die schon seit 1975/76 in Kraft stehenden Massnahmen, ferner die mit der Zusatzbotschaft zum Voranschlag 1977 anstelle der zuerst vorgeschlagenen Kürzung der Kantonsanteile beschlossenen Beitragskürzungen. Massnahmen, wie sie mit dieser Vorlage neu vorgeschlagen werden, sind für den angestrebten Haushaltsausgleich unerlässlich. Sie betreffen teilweise ausgesprochene Schwerpunktsgebiete und sollen mit-helfen, die verhängnisvollen Strukturmängel in der Ausgabenpolitik zu beseitigen. Im Vorfeld der Abstimmung über das Ein-nahmenpaket werden Parlament und Stimmbürgerschaft unmittel-bar vor die Verantwortung gestellt, entweder den von uns vor-geschlagenen Massnahmen zur Wiedererlangung des finanziellen Gleichgewichts zuzustimmen, oder aber dieser kombinierten Strategie die Gefolgschaft zu verweigern und damit in Kauf zu nehmen, dass die unerlässliche Sanierung des Bundeshaushaltes später durch zusätzliche und wohl wesentlich grobschlächtigere und undifferenzierte Eingriffe trotzdem vorgenommen werden muss.

2 VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN VON ERLASSEN

Vorbemerkung zur Gliederung

Damit wesentliche Prioritätsgesichtspunkte nicht verlorengehen, sind die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen nach einer für die Bedürfnisse dieser Botschaft leicht modifizierten Aufgabengliederung zusammengefasst. Innerhalb der Aufgabengruppen sind die Massnahmen, soweit nicht Schwerpunktsüberlegungen überwogen, in der Reihenfolge der Departemente aufgeführt. Zur Erleichterung der parlamentarischen Behandlung ist bei jedem Erlass das zuständige Departement vermerkt. Soweit möglich, wird über die finanziellen Auswirkungen bei jeder vorgeschlagenen Gesetzesänderung orientiert. Im Ueberblick findet sich die Würdigung finanzieller und personeller Gesichtspunkte im Kapitel 4.

201 VERWALTUNG UND RECHTSPFLEGE

201.1 Strafvollzug (JPD)

Der Strafvollzug ist eine vorwiegend kantonale Aufgabe. Das nationale Interesse besteht im wesentlichen darin, durch eine sinnvolle Koordination möglichst einheitliche Lösungen durchzusetzen, wozu es eines gewissen finanziellen Anreizes durch den Bund bedarf. Dies sollte jedoch heute mit einem geringeren Mitteleinsatz möglich sein.

Durch die vorgeschlagene Änderung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten (BStG, SR 341) wird der in der Regel für den Bau von Strafanstalten und Erziehungsheimen anzuwendende Beitragssatz von 50 auf 40 Prozent gesenkt. Entsprechend erfolgt in Abs. 3 eine Kürzung des Regelsatzes für

den Bau von Arbeitserziehungsanstalten und Heimen nach Art. 93ter StGB von 70 auf 60 Prozent.

Abs. 4 hält fest, dass beim Vorliegen eines qualifizierten Bedürfnisses die Beitragssätze auf den bisherigen Stand erhöht werden. Diese Erhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn in einem bestimmten Bereich der Anstalten oder Heime ein quantitativer Mangel an Plätzen besteht, wenn dieser Mangel schwerwiegend und voraussichtlich von Dauer ist und andere Anstalten oder Heime diesen Mangel aus Gründen der Sprache oder der Entfernung nicht beheben können.

Nachdem in Abs. 2 und 3 nicht mehr von einem Höchstsatz, sondern von einem Regelsatz gesprochen wird, muss Art. 1 durch einen fünften Absatz erweitert werden, ohne dass damit die bisherige Praxis geändert wird. Abs. 5 deckt drei unterschiedliche Fälle, in denen Kürzungen des Regelsatzes oder des erhöhten Satzes vorzunehmen sind. Eine Kürzung ist zunächst immer dann vorzunehmen, wenn die Belegung den Zwecken des Gesetzes nicht umfänglich entspricht (nicht strafrechtlich Eingewiesene in Strafanstalten; IV-Berechtigte oder Nicht-Erziehungsschwierige in Heimen). Für diese Kürzungen wird damit auch eine gesetzliche Grundlage zu Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 der Bundesratsverordnung zum BStG geschaffen. Im selben Absatz wird entsprechend der bisherigen Praxis festgehalten, dass der Beitragssatz weiter zu kürzen ist, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen der Anstalt oder des Heimes (einschliesslich des Bauprojektes) den zeitgemässen Anforderungen nicht genügen, oder wenn das Bauprojekt diese Anforderungen übersteigt.

Die neuen Bestimmungen erlauben eine differenzierte, nach der sachlichen Dringlichkeit abgestufte Subventionspolitik des Bundes. Ueberdies wird die Steuerungsfunktion der Beiträge verstärkt und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen gefördert. Die vorgesehenen Änderungen dürften für den Bund - in Fortsetzung des 1977 eingeleiteten Subventionsabbaues - jährliche Einsparungen im Umfange von rund 4 Millionen Franken zur Folge haben.

201.2 Steuer- und Versicherungspflicht des Bundes (FZD)Steuerpflicht

"Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, die unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden." (Art. 10 Bundesgesetz vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (SR 170.21)). Diese Bestimmung erweist sich bei der Anwendung in mancher Beziehung als unklar. Sie führt immer wieder zu unerspriesslichen Auseinandersetzungen mit Kantonen und Gemeinden. Diese werden nicht selten vor dem Bundesgericht ausgetragen, das letztlich über Streitigkeiten über die Steuerfreiheit des Bundes entscheidet.

Vor allem aber ist die Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Steuern fließend. In der Tat handelt es sich dabei nicht um ein eindeutig festgelegtes rechtliches, sondern um ein wirtschaftliches Kriterium (zuletzt BGE 99 I b 231 Erw. 4 b).

Die Schweizerischen Bundesbahnen, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, die Alkoholverwaltung und die Schweizerische Nationalbank sind kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift von allen direkten und indirekten Steuern befreit. Eine Ausnahme besteht nur für Grundeigentum, das nicht unmittelbar ihren Betrieben dient. Es besteht keine innere Rechtfertigung, für den Bereich der allgemeinen Hoheitsverwaltung die Steuerfreiheit des Bundes enger zu fassen als bei den selbständigen Anstalten und Betrieben. Die gegenseitige Besteuerung der verschiedenen Hoheitsträger ist kein taugliches Mittel, um den öffentlichen Finanzbedarf zu decken.

Die Steuerfreiheit des Bundes ist deshalb allgemeiner zu fassen, die unklare Beschränkung auf die direkten Steuern fallenzulassen. Die finanziellen Ausfälle der Kantone und Gemeinden dürften sehr bescheiden sein, ohne dass sie genau beziffert werden könnten. Von erheblicher Bedeutung werden demgegenüber die administrativen Umtriebe sein, die durch die Neuregelung auf allen drei Hoheitsstufen entfallen. Aufrechterhalten bleibt der allgemeine Grundsatz, dass die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienenden Liegenschaften der Besteuerung durch die Kantone oder die Gemeinden unterliegen. Das Kriterium des "unmittelbar öffentlichen Zweckes" ist von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend geklärt worden (BGE 100 I b 236 Erw. 2 c und 101 I b 3 Erw. 3).

Versicherungspflicht

Im Zuge von Sparmassnahmen hat der Bund auf Betreiben der Finanzkommissionen seit 1963 die bestehenden Versicherungsverträge grundsätzlich nicht mehr weitergeführt. Der Prämienaufwand und die von den Versicherern übernommenen Schadendeckungen standen stets in einem Missverhältnis. Der Bund geht in seiner umfassenden Tätigkeit sachlich und örtlich derart verbreitete Risiken ein, dass sich zwangsweise ein hinreichender Ausgleich ergibt. Seit dem Uebergang zur Eigenversicherung ergaben sich Einsparungen, die sich im Jahresdurchschnitt auf etwa 8 Millionen Franken belaufen.

Nach wie vor unterstellt ist der Bund den kantonalen Obligationen für die Brandversicherung von Liegenschaften und Fahrnis. Der jährliche Prämienaufwand beläuft sich heute auf rund 5 Millionen Franken. Diesem stehen Versicherungsleistungen von durchschnittlich ungefähr einer Million Franken gegenüber.

Es besteht kein zwingender Grund, diese unwirtschaftliche Ausnahme vom Grundsatz der Eigenversicherung fortzuführen. Vielmehr verlangt dieser Grundsatz eine vollumfängliche Uebernahme

aller Risiken durch den Bund selber. Erst ein umfassender Risikoausgleich führt zu einem voll befriedigenden finanziellen Endergebnis. Es kommt hinzu, dass die Versicherung in verschiedenen Kantonen nicht obligatorisch ist und die Verkehrsbetriebe (SBB und PTT) heute schon durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen von der Versicherungspflicht für ihre Fahrzeuge befreit sind.

Es drängt sich deshalb auf, diese störenden Ungleichheiten zu beseitigen und den Bund vollumfänglich von den kantonalen und kommunalen Versicherungspflichten auszunehmen. Dadurch lassen sich jährliche Einsparungen von rund vier Millionen erzielen.

201.3 Landeskarten (FZD, unter Gesichtspunkt der Gebührenfrage)

Die Erstellung und Veröffentlichung neuer Landeskarten ist Bundessache. Die Urheberrechte, die bei der Bearbeitung und Nachführung der Karten entstehen, gehen an den Bund über (Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten, SR 510.62).

Das eidgenössische Kartenwerk hängt eng mit der Grundbuchvermessung zusammen. Diese steht unter der Oberleitung und Oberaufsicht des Bundes.

Seit jeher haben die Eidg. Landestopographie und die Eidg. Vermessungsdirektion die Benützung der Landeskarten, der Grundbuchvermessung und ihrer Bestandteile zu gewerblichen Zwecken und für Veröffentlichungen aller Art bewilligt. Sie erheben dafür tarifarisch festgesetzte Gebühren.

In letzter Zeit haben verschiedene private Reproduktionsbetriebe und Kartenverkäufer die ausreichende gesetzliche Grundlage dieser Gebührenerhebung in Zweifel gezogen. Gegenwärtig ist beim Bundesgericht eine entsprechende Verwaltungsgerichtsbeschwerde hängig. Um diese rechtlichen Zweifel zu beseitigen, ist eine eindeutige Norm über die Gebühren ins Gesetz aufzunehmen. Damit wird nicht eine neue Einnahmequelle erschlossen, sondern eine seit Jahrzehnten fliessende gefestigt. Nur so ist sichergestellt, dass nicht Private von sehr aufwendigen Arbeiten der Verwaltung ohne Grund unentgeltlich erheblichen Nutzen ziehen. Die jährlich erhobenen Gebühren betragen im Durchschnitt ungefähr 500'000 Franken.

202 LANDESVERTEIDIGUNG

Im Aufgabenbereich Landesverteidigung sind zur Durchsetzung unserer Ausgleichsbemühungen nur auf dem Gebiet des Zivilschutzes Gesetzesänderungen nötig. Bei der militärischen Landesverteidigung liessen sich unsere Massnahmen direkt in gekürzte Finanzplanzahlen umsetzen.

202.1 Zivilschutz (JPD)

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (SR 520.2) sieht Beiträge des Bundes an die vom Hauseigentümer zu erstellenden Personenschutzräume im Umfang von 25 bis 35 Prozent der zivilschutzbedingten Mehrkosten vor. Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens 35 bis 45 Prozent auszurichten, so dass die Beiträge zusammen mindestens 70 Prozent erreichen. Wir sehen nun vor, die Ansätze des Bundes neu auf 10 bis 20 Prozent und den Mindestanteil des Kantons und der Gemeinde auf 30 bis 40 Prozent anzusetzen. Zusammen sollen die Beiträge aus öffentlichen Haushal-

ten mindestens 50 Prozent betragen. Hier kann somit auch eine Entlastung für kantonale und kommunale Haushalte bewirkt werden.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die Pflicht zur Erstellung der vorgeschriebenen Schutzbauten nicht berührt. Die durch den Schutzraumbau bedingten und damit beitragsberechtigten Mehrkosten betragen zur Zeit für eine Vierzimmerwohnung rund 2'000 Franken, für ein Einfamilienhaus etwa 5'000 Franken. Von diesen Beträgen sollen neu 1'000 (bisher 600) bzw. 2'500 (bisher 1'500) Franken zulasten des Bauherrn gehen. Da der Schutzraum im Wohnhaus vorwiegend den betreffenden Hausbewohnern dient, lässt sich diese geringfügige Mehrbelastung unseres Erachtens durchaus rechtfertigen.

Je nach der künftigen Entwicklung der Wohnungsproduktion kann die jährliche Einsparung für den Bund auf eine Grössenordnung von rund 10 Millionen geschätzt werden.

203. UNTERRICHT UND FORSCHUNG

Die Ausgaben des Bundes für Unterricht und Forschung nahmen in den vergangenen Jahren bekanntlich überdurchschnittlich stark zu. Die im folgenden beantragten Gegenmassnahmen betreffen Gebiete, in denen sich gewisse Strukturbereinigungen schon seit einiger Zeit aufdrängten oder in denen ohne grosse Einflüsse auf den einzelnen Beitragsberechtigten für den Bund namhafte Einsparungen realisiert werden können. Angesichts der weiterhin stark zunehmenden Ansprüche an die Hochschulen haben wir diesen Bereich nicht in unsere Ausgleichsbemühungen mit einbezogen, um so mehr, als nach dem Gesichtspunkt einer modernen Aufgabenteilung dem Bund hier eine besondere Verantwortung zukommt. Keiner Gesetzesänderung bedürfen die seit dem Vorjahr nochmals zurückgenommenen Finanzplanungszahlen für die bundeseigenen Hochschulen.

203.1 Oeffentliche Primarschule (EDI)

Die Primarschulsubvention an die Kantone basiert auf Art. 27bis BV und hat zum Zweck, die Kantone bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiete des Primarschulwesens zu unterstützen. Der Bundesbeitrag vermag aber heute (mit etwas über 5 Millionen im Jahr) nur noch einen verschwindend kleinen Bruchteil der gesamten Ausgaben der Kantone für das Primarschulwesen zu decken; er fällt somit als Entlastungsmassnahme nicht mehr ins Gewicht und kann unter diesem Gesichtswinkel ohne weiteres gestrichen werden. Wenn wir dennoch vorschlagen, die Subvention in reduzierter und modifizierter Form weiterzuführen, dann einerseits mit Rücksicht auf die besondere Lage der Bergkantone und die Probleme der sprachlichen Minderheiten in den Kantonen Graubünden und Tessin, anderseits aus der Ueberlegung heraus, dass es kaum opportun wäre, den weiteren Bemühungen zur Schaffung eines neuen Bildungsartikels vorzugreifen. Wir beschränken uns deshalb heute darauf, lediglich eine Aenderung des Primarschulgesetzes vom 19. Juni 1953 (SR 411.1) zu beantragen in dem Sinne, dass der in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Grundbeitrag von Fr. 4.-- auf Fr. 1.-- pro Kind im Alter von 7 bis 15 Jahren herabgesetzt und der Zuschlag zum Grundbeitrag gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes aufgehoben wird. Die Berg- und Sprachzuschläge sollen dagegen weiterhin unverändert ausgerichtet werden. Für den Bund ergibt sich daraus eine jährliche Einsparung in der Grössenordnung von 3 Millionen.

203.2 Stipendien (EDI)

Das Stipendiengesetz vom 19. März 1965 (SR 416.0) sieht Beiträge des Bundes an die Leistungen der Kantone je nach deren Finanzkraft von 25 - 65 Prozent vor. Dieser Beitragsrahmen hat sich zwar grundsätzlich bewährt. Eine Neufestsetzung auf

20 - 60 Prozent erscheint indessen vertretbar, indem einerseits dem Bund daraus jährliche Einsparungen von etwa 5 Millionen, das heisst rund 12 Prozent seiner diesbezüglichen jährlichen Aufwendungen resultieren, ohne dass anderseits die Kantone dadurch unzumutbar belastet werden. Ausserdem ist nicht zu erwarten, dass die Kantone wegen dieser Beitragskürzung ihre Leistungen an die Stipendiaten in spürbarem Umfang herabsetzen werden. Möglicherweise werden sie sich zu einer Ueberprüfung der Anspruchsberechtigung einzelner Bezügerkategorien veranlasst sehen. Das Ziel der eidgenössischen Stipendienpolitik, durch wesentlich höhere Beiträge an die finanzschwachen Kantone zur Harmonisierung der Leistungen beizutragen, bleibt von dieser Satzreduktion unberührt.

Diese Neuregelung ist nicht anwendbar auf Stipendienaufwendungen, die den Kantonen aus Zusicherung erwachsen, die sie vor dem 1. Januar 1977 im Vertrauen auf den bisherigen Beitragsrahmen erteilt haben.

203.3 Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds (EDI)

Durch einen Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1974 (SR 420.1) wurden die jährlichen Beiträge des Bundes an die Stiftung "Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" für die Jahre bis 1979 festgelegt. Die Berechnungsgrundlagen stammen damit aus einer Zeit, in welcher mit wesentlich höheren Teuerungsraten als den heute prognostizierten gerechnet werden musste. Die in der Folge rasch ändernde Finanzlage des Bundes verhinderte, dass bisher jemals die im Bundesbeschluss ursprünglich vorgesehenen Beträge für den Nationalfonds bereitgestellt werden konnten. Vielmehr sahen wir uns bereits zweimal veranlasst, den Beitragsbeschluss aus dem Jahr 1974 abzuändern. Auch für 1977 ist bloss eine reduzierte Summe vorgesehen.

Heute geht es darum, diese Anpassungen an die neuen Verhältnisse durch einen Erlass des Parlamentes bis ins Jahr 1979 weiterzuführen. Gegenüber den ursprünglich festgelegten Beiträgen resultieren für den Bund Einsparungen von 3 Millionen im Jahr 1978 und 6 Millionen für 1979.

203.4 Berufsbildung (EVD)

Die Bundesbeiträge an Bauten für die Berufsbildung erhöhten sich im Laufe der Zeit wesentlich, obschon unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenteilung die Verantwortung der Kantone überwiegt. So hob das Berufsbildungsgesetz vom 20. September 1963 (SR 412.10) den bisherigen Ansatz von 10 Prozent auf 16 bis 20 Prozent der Bausumme, wobei allerdings der Beitrag im Einzelfall zwei Millionen Franken nicht übersteigen durfte. Mit einer Teilrevision des Gesetzes vom 9. März 1972 erfolgte, bei gleichzeitigem Wegfall einer summenmässigen Beschränkung im Einzelfall, eine erneute Heraufsetzung des Beitragssatzes auf 30 - 45 Prozent; der Antrag des Bundesrates hatte auf 26 bis 40 Prozent gelautet.

Für die landwirtschaftliche Berufsbildung haben wir den Beitragssatz für Bauten auf 25 bis 40 Prozent festgelegt. Es besteht kein Anlass, Bauten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes günstiger zu behandeln. Im übrigen haben die meisten Kantone in den letzten Jahren ihre Bauprogramme für gewerblich-industrielle und kaufmännische Berufsschulen weitgehend verwirklicht; neue Höhere Technische Lehranstalten, die sehr kostspielige Bauten sind, dürften kaum mehr erstellt werden. Andererseits verkennen wir nicht, dass der obligatorische Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge den Kantonen und Gemeinden mit der notwendigen Erstellung von Turnhallen und Sportanlagen neue finanzielle Lasten bringen wird.

Angeichts dieser Ausgangslage erachten wir den Ihnen beantragten neuen Beitragssatz von 25 bis 40 Prozent als angemessen. Er darf im Vergleich zu den bis 1972 geltenden Regelungen immer noch als beachtliche Hilfe des Bundes gewertet werden. Die differenzierte Uebergangsregelung wird eine möglichst nahtlose Einführung der neuen Beitragssätze ermöglichen. Die durch diese Massnahmen erreichbare Einsparung kann auf rund 6 Millionen geschätzt werden, die aber durch gezielte Verbesserungen im neuen Berufsbildungsgesetz kompensiert würde. Es handelt sich hier also um ein typisches Beispiel für die angestrebte Verbesserung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung.

204 KULTUR UND SPORT

Kultur und Sport gehören zu den klassischen Aufgaben der Kantone und Gemeinden. Aber dennoch gibt es eine ganze Reihe von Kulturanliegen, die nationale Bedeutung beanspruchen und vom Bund wahrgenommen werden müssen: aufgrund einer langen, in den Persönlichkeitsrechten des Staates verankerten Tradition. Es sei beispielsweise auf die kulturelle Präsenz im Ausland, den innerstaatlichen Kulturaustausch, auf Natur- und Heimatschutz, Kunst- und Denkmalpflege, den Film und die Auslandsschweizerschulen hingewiesen. Auch wenn die Mitwirkung des Bundes auf dem Gebiet der Kultur- und Sportpflege in der Regel subsidiär ist, stellt sie eine echte Notwendigkeit dar, auf die nur in dem Masse verzichtet werden kann, in dem die Kantone und Gemeinden ihre Leistungen erhöhen.

204.1 Denkmalpflege (EDI)

Der geltende Bundesbeschluss vom 14. März 1958 über die Förderung der Denkmalpflege (SR 445.1) sieht in Art. 1 Abs. 1 für die Erhaltung von Denkmälern Beiträge bis zu 60 Prozent vor. Dieser Maximalsatz wurde bisher nur ausnahmsweise bei Vorliegen

besonderer Finanzierungsschwierigkeiten bewilligt. Wir beantragen Ihnen, den gesetzlichen Höchstsatz auf 50 Prozent herabzusetzen. Gleichzeitig sind die in Art. 9 Abs. 3 der bundesrätlichen Denkmalpflegeverordnung festgelegten, nach der Bedeutung der Objekte abgestuften Beitragssätze um je 10 Prozent-Punkte ermässigt worden. An der bisherigen Möglichkeit, bei schwer finanzierbaren Vorhaben über die ordentlichen Beitragsmaxima hinauszugehen oder ausserordentliche Arbeiten zum Zwecke der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von Denkmälern ganz auf Kosten des Bundes ausführen zu lassen, soll jedoch festgehalten werden.

Die vorgesehene Senkung der Beitragssätze dürfte eine jährliche Einsparung von 0,5 bis 1,5 Millionen zur Folge haben. Sie wird jedoch erst längerfristig voll zum Tragen kommen, da sich infolge der Kreditknappheit in den letzten Jahren ein Rückstau an unerledigten Gesuchen gebildet hat, der sukzessive abgetragen werden muss.

204.2 Natur- und Heimatschutz (EDI)

Nach Art. 13 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451) kann der Bund den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent gewährt. Analog zur Denkmalpflege schlagen wir Ihnen vor, den gesetzlichen Höchstsatz um 10 Prozent-Punkte zu senken. Die in der Natur- und Heimatschutzverordnung festgelegten, nach der Bedeutung der Objekte abgestuften Beitragssätze sind entsprechend angepasst worden. Aus der vorgesehenen Reduktion der Beitragssätze dürfte sich für den Bund eine jährliche Einsparung von etwa einer Million Franken ergeben.

204.3 Turnen und Sport (EMD)

Hier geht es vorab darum, die im Jahre 1975 beschlossenen, auf Dringlichkeitsrecht beruhenden Abbaumassnahmen ins ordentliche Recht überzuführen. Bei der Förderung des freiwilligen Schulsportes soll der Bundesbeitrag an die Leiterkosten gekürzt, nicht aber der Entschädigungsanspruch des einzelnen Leiters selbst herabgesetzt werden. Ferner soll die Berechtigung zu einer unentgeltlichen ärztlichen Untersuchung nur noch gesundheitlich gefährdeten, und nicht mehr wie früher allen Teilnehmern an "Jugend und Sport" gewährt werden. Schliesslich soll nicht mehr, wie dies bis 1975 der Fall war, jeder Teilnehmer an "Jugend und Sport" zur Transportkostenvergünstigung berechtigt sein, sondern nur noch die vom Militärdepartement bestimmten Organe von "Jugend und Sport" sowie die Teilnehmer an Leiter- und Fortbildungskursen. Mit der Fortführung dieser Einschränkungen können jährliche Einsparungen in der Grössenordnung von 2,5 Millionen erzielt werden.

Neu beantragen wir Ihnen, die Subventionierung von Sportstättenbauten lediglich noch als Kann-Vorschrift beizubehalten und sie auf Anlagen von nationaler und regionaler Bedeutung unter Ausschluss lokaler Vorhaben zu beschränken.

Gemäss Art. 1 und 12 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) unterstützt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung, die der Entwicklung von Turnen und Sport dienen. Mit Bundesbeschluss vom 4. Dezember 1973 (BB1 73 II 1367) wurde ein Verpflichtungskredit von 45 Millionen Franken für die Zusicherung dieser Beiträge bewilligt, der heute bis auf einen Restbetrag von 5 Millionen beansprucht ist. Der zunehmende Engpass auf finanzieller Ebene führte dazu, dass in der letzten Zeit nur noch einzelne wenige der eingereichten Gesuche berücksichtigt werden konnten und die Mehrzahl beitragsberechtigter Projekte aus Prioritätsgründen abgewiesen werden musste. In der Periode 1973 - 1976 wurden Bundesbeiträge an 46 Projekte zuge-

sichert. Beitragsgesuche für 53 Projekte mussten aus finanziellen Gründen abgelehnt werden, was in 24 Fällen zu Beschwerden an den Bundesrat führte. Der Umfang der eingereichten Gesuche würde einen jährlichen Verpflichtungs- und Zahlungskredit von etwa 40 Millionen Franken bedingen. Bei der heutigen Finanzlage des Bundes erachten wir es als ausgeschlossen, auch nur einen Bruchteil dieses Betrages für den Sportstättenbau aufzubringen. In den Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen über die Förderung des Sportstättenbaues mangels der erforderlichen finanziellen Grundlage nur sehr beschränkt im Sinne des Gesetzgebers vollzogen werden konnten. Daran dürfte sich in den nächsten Jahren nichts ändern. Trotzdem möchten wir die Subventionsmöglichkeit nicht für alle Zeiten verbauen. Durch Beschränkung auf nationale und regionale Anlagen soll indessen ein konzentrierter Einsatz der allenfalls später wieder zur Verfügung stehenden Mittel sichergestellt werden. Wir beantragen Ihnen deshalb eine fakultative Subventionsmöglichkeit entsprechend den von Ihnen allfällig später bewilligten Krediten.

Da aufgrund der bisher verbindlich abgegebenen Beitragszusicherungen in den nächsten Jahren weitere Auszahlungen für noch laufende Projekte geleistet werden müssen, wird sich die vorläufige Einstellung der Subventionen nicht sofort voll auswirken. Längerfristig dürfte jedoch aus dieser Sistierung mit einer jährlichen Einsparung von rund 5 Millionen gerechnet werden können.

205 GESUNDHEITSWESEN

Die Massnahmen des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens halten sich gesamthaft in einem finanziell eher bescheidenen Rahmen. Um so zahlreicher sind die gesetzlichen Grundlagen, auf die sie sich stützen; entsprechend gross ist auch der administrative Aufwand zum Vollzug der verschiedenen Subventionserlasse.

Den gesundheitspolitischen Subventionen kommt in ausgesprochenem Masse die Bedeutung einer Starthilfe zu, die ohne Beeinträchtigung des ursprünglich verfolgten Zweckes nach und nach abgebaut oder anderen Trägern überbunden werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt sind vor allem die Beiträge zu würdigen, welche unter den Titeln der Tuberkulose- und Rheumabekämpfung, der Lebensmittelkontrolle und der Kontrolle des Giftverkehrs ausgerichtet werden. Da es sich bei der Bekämpfung der genannten Krankheiten und bei der Ueberwachung des Giftverkehrs zudem grundsätzlich um Aufgaben der Kantone handelt, erscheint es naheliegend, dass sich der Bund von den daraus anfallenden Kosten im Rahmen des Möglichen entlastet.

205.1 Massnahmen gegen die Tuberkulose (EDI)

Wenn die Tuberkulose in der Schweiz ausgerottet werden soll, müssen die prophylaktischen Massnahmen (Schirmbilduntersuchungen, Schutzimpfungen usw.) intensiviert und noch besser koordiniert werden. Fast überall werden diese Massnahmen von privaten Tuberkuloseorganisationen in Zusammenarbeit mit Kantons-, Schul- und praktizierenden Aerzten durchgeführt. Es wäre heute noch verfrüht, diesen Organisationen die Bundesbeiträge, welche jährlich etwa 2,5 Millionen betragen, zu entziehen. Im übrigen lässt es sich jedoch verantworten, die im Jahre 1976 eingeleiteten Subventionsabbaumassnahmen weiterzuziehen bzw. ins ordentliche Recht überzuführen.

Insbesondere können die Beiträge an die bauliche Modernisierung und die Ausstattung von Präventorien, Heilstätten, Tuberkulosespitälern, Abteilungen oder Stationen für Tuberkulose in Heilanstalten, Heimstätten und Arbeitsheimen, ferner an den Erwerb und die Ausstattung von Personalthäusern sowie an die Betriebsausgaben dieser Anstalten und Einrichtungen definitiv

eingestellt werden. Die durchschnittliche Kurdauer wurde seit Einführung der modernen antituberkulösen Medikamente wesentlich verkürzt, und vielerorts konnten die polyvalenten Höhenkliniken in die allgemeine Spitalplanung einbezogen werden.

Ebenso erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, den schulärztlichen Diensten für die Kosten der Tuberkulosebekämpfung, die nur einen kleinen Teil der Gesamtausgaben ausmachen, Bundesbeiträge auszurichten. An vielen Orten wird auch die Tuberkuloseuntersuchung in den Schulen bereits durch eine Tuberkuloseliga oder ähnliche Institutionen durchgeführt, die weiterhin subventioniert werden. Die sogenannten "Präventorien" sind heute - im Gegensatz zur BCG-Impfung - nicht mehr als spezifische Vorbeugungsmassnahmen gegen Tuberkulose zu betrachten. Diese Subventionen können deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Die sich aus diesen Abbaumassnahmen ergebenden, jährlichen Einsparungen können auf rund 4,5 Millionen veranschlagt werden.

205.2 Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (EDI)

Nach jahrelangen, grossen Anstrengungen zum Ausbau von Baderkliniken stehen genügend medizinische Spezialeinrichtungen und genügend Betten zur Behandlung von Rheumapatienten zur Verfügung, weshalb - wie schon seit 1976 - in Zukunft auf Bundesbeiträge an Um- und Neubauten verzichtet werden kann. Dadurch können Einsparungen von jährlich rund 1,5 Millionen erzielt werden. Anders verhält es sich mit den Bundesbeiträgen an die Betriebskosten: die meisten erst vor kurzer Zeit eröffneten Betriebe haben noch mit gewissen Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen. Zudem sollten gerade für Rheumapatienten die "Spitaltaxen" möglichst tief gehalten werden, da der Rheumatismus in den weniger begüterten Bevölkerungsschichten wesentlich häufiger vorkommt als in den sozial besser gestellten Kreisen.

Aus diesem Grund kann zur Zeit auf die Betriebssubventionen nicht verzichtet werden. Ferner muss heute der Forschung erste Priorität eingeräumt werden, denn erst dann, wenn die eigentliche Ursache des Rheumatismus bekannt ist, kann eine primäre Prophylaxe zur Vermeidung und damit zur Ausrottung der Krankheit eingesetzt werden. Schliesslich müssen auch die Betreuung der Kranken, die Aufklärung der Bevölkerung und die Prophylaxe gewährleistet sein, weshalb die Bundesbeiträge an die Fürsorgeorganisationen in vollem Umfange weiter auszurichten sind.

205.3 Lebensmittelkontrolle (EDI)

Während die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen an der Landesgrenze durch die eidg. Zollämter und Grenztierärzte ausgeübt wird, wird diese Aufgabe im Innern des Landes primär durch die Kantone wahrgenommen. Durch Gewährung von Beiträgen bis zu 50 Prozent an die Bau-, Einrichtungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der kantonalen Untersuchungsanstalten hat der Bund seit Erlass des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 8. Dezember 1905 (SR 817.0) wesentlich zum Aufbau eines zweckmässig ausgerüsteten und gut funktionierenden Netzes von Kontrolllaboratorien beigetragen. Für die technische Nachführung und den weiteren Betrieb der Anstalten darf den Kantonen wohl zugemutet werden, inskünftig mit etwas niedrigeren Bundessubventionen auszukommen. Wir beantragen daher, den gesetzlichen Höchstbeitrag von bisher 50 Prozent auf 30 Prozent herabzusetzen. Daraus dürfte für den Bund eine jährliche Einsparung in der Grössenordnung von 0,7 bis 1 Million resultieren.

205.4 Giftverkehr (EDI)

Nach Art. 21 Abs. 3 des Giftgesetzes vom 21. März 1969 (SR 814.80) ersetzt der Bund den Kantonen 30 bis 50 Prozent der ihnen aus dem Vollzug entstehenden Auslagen, wobei die Personalausgaben für die Berechnung des Bundesbeitrages ausschneiden. Wir beantragen, diese Bestimmung zu streichen. Für die betreffenden Beitragsleistungen besteht in sachlicher Hinsicht keine Notwendigkeit. Sie lassen sich auch nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbaren. Zurzeit

beläuft sich die Summe der Beiträge für alle Kantone zusammen auf etwa 350'000 Franken im Jahr, was für den einzelnen Kanton ein Jahresbetreffnis von rund 14'000 Franken ergibt. Es liegt auf der Hand, dass derartige Splittersubventionen kaum den mit ihrer Ausrichtung einhergehenden Verwaltungsaufwand decken, geschweige denn die Kantone wirksam zu entlasten vermögen. Verfassungsrechtlich dürfte einem Verzicht auf diese Beiträge nichts entgegenstehen. Dem Art. 69bis Abs. 2 BV, wonach die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes zu erfolgen hat, wird dadurch, dass der Bund die Schaffung und Führung einer toxikologischen Dokumentationsstelle sowie alle mit der Bearbeitung der Giftliste zusammenhängenden Funktionen zu eigenen Lasten übernimmt und unter gewissen Bedingungen Beiträge an die Kosten von Giftauskunftstellen gewährt, hinlänglich Rechnung getragen.

Die Entlastung des Bundes dürfte längerfristig rund 0,5 Millionen im Jahr ausmachen.

205.5 Tierseuchenbekämpfung (EVD)

Die Beiträge des Bundes an die Auslagen der Kantone auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung nach den heute geltenden Ansätzen betragen rund 5 Millionen im Jahr. Eine Reduktion dieser Ansätze um 5 Prozent-Punkte, wie wir sie beantragen, dürfte eine jährliche Einsparung in der Grössenordnung von 0,5 Millionen ergeben.

Eine zusätzliche Entlastung kann auf dem Wege der Beteiligung der Kantone an den Impfstoffkosten sowie des Verzichts auf die jährliche Durchführung der generellen Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche erzielt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), den wir aufzuheben beantragen, stellt der Bund den Kantonen die Immunisierungsstoffe unentgeltlich zur Verfügung, sofern zur vorsorglichen Seuchenbekämpfung die allgemeine Schutzimpfung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes angeordnet wird. Eine solche allgemeine Schutzimpfung ist im Jahre 1966 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeordnet worden und wird seither jährlich durchgeführt. Die Kosten für den Impfstoff betragen 1,9 Millionen. Werden die Kantone entsprechend Art. 38 Abs. 1 an den Impfstoffkosten beteiligt, ergibt sich eine Einsparung von 1,1 Millionen. Bei der seit einem Jahr günstigen Seuchelage bezüglich Maul- und Klauenseuche in Europa schiene es uns jedoch verantwortbar, auf die generelle Schutzimpfung zu verzichten.

206 SOZIALE WOHLFAHRT

Dieser Aufgabenbereich, welcher die Sozialversicherungen und die Wohnbauförderung umfasst, wies in den letzten Jahren besonders hohe und für das übermässige Wachstum der Bundesausgaben mitverantwortliche Zuwachsraten auf. Entlastungen erweisen

sich deshalb hier angesichts der Grössenordnungen, um die es bei der Sanierung des Bundeshaushaltes geht, als unausweichlich. Dabei ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, dass kein sozialer Abbau erfolgt, d.h. die Versicherungsleistungen nicht gekürzt werden. Die Entlastungsmöglichkeiten sind vor allem bei der Finanzierung der Versicherungswerke zu suchen. Im Vordergrund steht dabei die Bundesleistung an die Krankenkassen, welche sich im Zuge der allgemeinen Kostensteigerung im Gesundheitswesen als besonders expansiv erwiesen hat. Eine grundlegende Neuordnung dieses Versicherungswerkes ist ohnehin unumgänglich und bereits in Angriff genommen. Bis zu dessen Verwirklichung soll im Sinn einer provisorischen Massnahme das finanzielle Engagement des Bundes stabilisiert werden.

206.1 Krankenkassen (EDI)

Nach dem geltenden Subventionssystem des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG, SR 832.01) bemessen sich die Beiträge des Bundes an die Krankenkassen im wesentlichen nach den Kosten der Krankenpflegeversicherung. Dies hat zur Folge, dass die Bundesbeiträge proportional zur Kostensteigerung im Gesundheitswesen ansteigen. Nach Inkrafttreten der neuen Subventionsordnung im Jahre 1964 betrugen sie rund 135 Millionen. Für 1977 sind sie mit 868,5 Millionen budgetiert. Dabei wurden aufgrund des Subventionsabbaubeschlusses 1975 die Beiträge für die Jahre 1975 und 1976 um 10 Prozent und für das Jahr 1977 um 11,5 Prozent (und zusätzlich bei der Krankengeldversicherung um 6 Millionen) gekürzt. Trotz dieser Kürzungen steigen die ausbezahlten Bundesbeiträge weiterhin an, so von 1975 auf 1976 um 24 Prozent und von 1976 auf 1977 voraussichtlich um 7 Prozent. Seit 1960 wuchsen diese Ausgaben rund viermal so schnell wie das Bruttosozialprodukt.

Ein Abflachen der Kostensteigerung im Gesundheitswesen auf den Stand der allgemeinen Teuerung ist vorläufig noch nicht abzusehen, so dass bei Beibehaltung des bisherigen Subventionssystems weiterhin mit einem massiven Ansteigen der Bundesleistung zu rechnen ist. Eine solche Zunahme ist für den Bundeshaushalt nicht mehr tragbar. Wir sehen uns daher veranlasst, für die Beiträge an die Krankenkassen bestimmte Höchstgrenzen vorzuschlagen. Am geltenden Subventionssystem, das im wesentlichen aus verschiedenen hohen Kopfbeiträgen an versicherte Kinder, Frauen und Männer sowie aus Beiträgen an bestimmte Leistungen (Mutterschaft, Tuberkulose, Invalide) besteht, soll vorläufig nichts geändert werden. Auf die Dauer wird indessen eine grundlegende Aenderung des bisherigen Subventions- und Finanzierungssystems der Krankenversicherung unvermeidbar sein. Dabei sind wir der Meinung, dass ein weiterer Abbau der Bundesleistung angestrebt werden muss, wobei allerdings durch eine gleichzeitige Aenderung des Finanzierungssystems, namentlich durch eine teilweise Finanzierung in Form von Lohnprozenten, der Sozialcharakter der Krankenversicherung erhalten bleiben soll. Es ist nun vorerst Aufgabe der Expertenkommission, für eine Teilrevision der Krankenversicherung alle damit zusammenhängenden Fragen zu prüfen. Deshalb sehen wir auch vor, dass die hier vorgeschlagene Regelung nur bis zum Inkrafttreten einer Teilrevision des KUVG, die eine Aenderung des Subventions- und Finanzierungssystems bei der Krankenversicherung zum Gegenstand haben wird, gelten soll.

Ziel der vorgeschlagenen Massnahmen ist es, die Bundesbeiträge an die Krankenkassen in den kommenden Jahren ungefähr auf dem Stand des Jahres 1977 zu belassen, an die künftige Kostensteigerung im Gesundheitswesen also nichts mehr beizutragen. Der bereits für das Jahr 1977 gänzlich aufgehobene Bundesbeitrag für die Krankengeldversicherung soll auch in den kommenden Jahren nicht mehr entrichtet werden. Nachdem die Bundesbeiträge für das Jahr 1977, die aufgrund der effektiven Kosten des Jahres 1976 errechnet werden, bereits um 11,5 Prozent herabgesetzt

worden sind und nachdem die Leistungen der Krankenkassen im Jahre 1976 nach letzten Schätzungen gegenüber dem Vorjahr um ungefähr 11 Prozent zunehmen werden, entsprechen die effektiven (gekürzten) Beiträge für das Jahr 1977 ungefähr den ungekürzten Beiträgen für das Jahr 1976. Wir schlagen daher vor, als künftigen Höchstsatz die gesetzlichen Bundesbeiträge für das Jahr 1976 zu bezeichnen.

Die Bundesbeiträge nach den Artikeln 35 und 38 Abs. 1 KUVG sind Kopfbeiträge je Versicherten. Eine Globalbegrenzung nach dem ausbezahlten Gesamtbetrag wäre hier zu schematisch. Demographische Veränderungen würden nicht berücksichtigt. Zudem wäre die Durchführung erschwert, indem der auszuzahlende Kopfbeitrag erst festgesetzt werden könnte, wenn alle Subventionsposten bekannt sind. Wir schlagen daher vor, als Höchstansatz die ungekürzten Kopfbeiträge des Jahres 1976 zu wählen. Dadurch wird erreicht, dass die Bundesbeiträge nicht mehr dem künftigen Anstieg der Kosten folgen. Dagegen wird den Bestandesfluktuationen in der Krankenversicherung Rechnung getragen. Die Bundesbeiträge würden je nach den Schwankungen der Zahl der Versicherten zu- oder abnehmen. So hätte eine Veränderung des Versichertenbestandes um 50'000 Personen eine Zu- oder Abnahme der Bundesbeiträge von ca. 5,5 Millionen zur Folge.

Die Bundesbeiträge nach den Artikeln 36 und 37 KUVG sind als Kostenbeteiligungen des Bundes an konkreten Leistungen der Krankenkassen ausgestaltet. Hier kann die Begrenzung nur nach der Höhe der Globalsumme erfolgen. Wir beantragen daher, die für das Jahr 1976 ausbezahlten Gesamtsummen der einzelnen Beitragsarten (Krankenpflege bzw. Krankengeld bei Tuberkulose sowie Spitalpflege von Invaliden) als Höchstgrenzen festzulegen. Bei einem weiteren Ansteigen der effektiven Leistungen der Kassen wird somit der im KUVG festgelegte Subventionssatz an die einzelne Leistung entsprechend zu kürzen sein. Bei dieser Art der Begrenzung ist eine Zunahme der Bundesbeiträge nach den Artikeln 36 und 37 KUVG ausgeschlossen. Für das Jahr 1978 werden diese Beiträge rund 108 Millionen betragen.

Gesamthaft werden die Bundesbeiträge an die Krankenkassen nach unserem Vorschlag ungefähr auf einem Niveau zwischen 870 und 890 Millionen fixiert bleiben. Dies entspricht einer Entlastung um rund 150 Millionen für das Jahr 1978 und von rund 260 Millionen im Jahr 1979. Mit dieser Massnahme wird gleichzeitig eine kostendämpfende Wirkung im gesamten Gesundheitswesen, insbesondere in der Krankenpflege, angestrebt.

206.2 Wohnbauförderung (EVD)

Beantragt ist der Abbau von früheren Bundesbeiträgen nach dem

- Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (BB 1958, SR 841) und dem
- Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus (BG 1965, SR 842).

Die Bundeshilfe nach dem BB 1958 besteht in der Ausrichtung jährlicher Beiträge an die Kapitalverzinsung von bis zu 2/3 Prozent der zulässigen Gesamtinvestitionen und wurde in allen Fällen auf die im Bundesbeschluss vorgesehene Maximaldauer von 20 Jahren zugesichert. Die Bundeshilfe setzte in der Regel eine mindest doppelt so hohe Leistung des Kantons voraus.

Die Bundeshilfe nach dem BG 1965 besteht ebenfalls in der Ausrichtung von jährlichen Beiträgen an die Kapitalverzinsung bis zu 2/3 Prozent der zulässigen Gesamtinvestitionen. Für gewisse Kategorien von Wohnungen (Alters- und Invalidenwohnungen sowie Wohnungen für kinderreiche Familien) konnte die Bundeshilfe bis auf 1 Prozent der Gesamtinvestitionen erhöht werden. Wie im BB 1958 setzte die Bundeshilfe eine Leistung des Kantons voraus. Neben den Kapitalzinszuschüssen wurden hier zum Teil auch Bundesbürgschaften zugesichert.

Die Einstellung der Beiträge nach BB 1958

Durch die seit der Erstellung der Wohnungen nach dem BB 1958 eingetretene Bauteuerung, sowie die in der gleichen Zeit erfolgten Einkommenserhöhungen, können die betreffenden Wohnungen heute auch ohne Bundeshilfe als mietzinsgünstig bezeichnet werden. Unter Berücksichtigung, dass in den meisten Fällen die kantonale Hilfe von der Bundeshilfe abhängt, müssen bei einer 100-prozentigen Einstellung der Bundes- und kantonalen Hilfe Mietzinssteigerungen von 25 - 30 Prozent in Kauf genommen werden. Frankenmässig wird es sich dabei je nach Alter und Grösse der Wohnungen um Mietzinserhöhungen zwischen rund Fr. 800.-- und 1'500.-- pro Jahr handeln.

Für die nach dem BB 1958 zuletzt erstellten Wohnungen bietet die Voraussetzung, dass die Zuschüsse mindestens 8 Jahre ausgerichtet worden sein müssen, einen gewissen Aufschub. Zudem kann durch Art. 9 b auch Härtefällen Rechnung getragen werden.

Das Abbaumodell beim BG 1965

Anhand einer Gegenüberstellung der Mietzinse nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843) und dem BG 1965 wurde festgestellt, dass ein Mietzins nach WEG im 10. Jahr ungefähr einem Mietzins bei Wohnungen der Aktion nach BG 1965 ohne Verbilligung entspricht.

Ein Abbau der Bundeshilfe um 50 Prozent, der in den meisten Kantonen auch einen entsprechenden Abbau der kantonalen Hilfe bewirkt, erfordert je nach Erstellungsjahr der Bauten einen Mietzinsanstieg zwischen 12 - 15 Prozent, was bei den betreffenden Mietzinsen gerade noch als zumutbar bezeichnet werden kann.

Aus diesem Grund schlagen wir das folgende Abbaumodell vor:

- Ausrichtung der vollen Zuschüsse während der ersten 8 Jahre der Beitragsdauer
- Nach 8 Jahren Reduktion der Bundesbeiträge um 50 Prozent
- Nach 11 Jahren um weitere 25 Prozent
- Nach 14 Jahren Einstellung der Zuschüsse.

Durch dieses Abbaumodell wird die Aktion um 6 Jahre abgekürzt.

Vom Abbau nicht betroffen werden sollen die Alters- und Invalidenwohnungen, die nur in der Aktion nach BG 1965 von Bedeutung sind. Für sie gilt die ordentliche Zweckentfremdungskontrolle, verbunden mit den Einkommens- und Vermögensbeschränkungen für die Bewohner, weiter.

Ebenfalls sind Härtefälle zu vermeiden. Darunter verstehen wir diejenigen Mieter, die durch den Abbau mehr als 20 Prozent ihres Bruttoeinkommens für den Mietzins aufwenden müssten. Es ist vorgesehen, dass in diesen Fällen der Abbau nur soweit vorgenommen wird, als die Relation Miete/Einkommen von 1 : 5 noch gewahrt wird.

Da heute nicht abzusehen ist, welche anderen Faktoren (z.B. bei eigenkapitalschwachen Genossenschaften) noch zu Härtefällen führen könnten, soll die Regelung der Härtefälle dem Bundesrat überlassen werden.

Die Einsparungen für den Bund werden sukzessive von rund 5 Millionen ab 1978 auf 20 Millionen in den späten 80-er Jahren ansteigen.

207.1 Investitionshilfe für Berggebiete (EVD)

Nach Art. 29 des Investitionshilfegesetzes vom 28. Juni 1974 (SR 901.1) hat der Bund innerhalb von 6 Jahren einen Fonds von 500 Millionen Franken zu äufnen. Die einzelnen Investitionsdarlehen werden in der Folge über diesen Fonds abgewickelt.

Angesichts der finanziellen Engpässe im Bundeshaushalt mussten die Fondseinlagen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf einem verhältnismässig bescheidenen Niveau gehalten werden. Das liess sich um so eher verantworten, weil der Mittelbedarf anfänglich nur gering war. Folgende Einlagen sind bisher vorgenommen bzw. in der Finanzplanung vorgesehen worden:

	<u>pro Jahr</u>	<u>Total</u>
1975	-	-
1976	37 Mio	37 Mio
1977	49 Mio	86 Mio
1978	75 Mio	161 Mio
1979	95 Mio	256 Mio

Wir beantragen, die Frist für die Aeufnung des Fonds von sechs Jahren auf acht Jahre zu erstrecken. Ohne eine solche Erstreckung müsste im Jahre 1980, dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, ein Restbetrag von 244 Millionen Franken einbezahlt werden, was der Bundeshaushalt nicht verkraften könnte. Durch Anfügen von zwei weiteren Jahren kann die durchschnittliche Jahreseinlage auf 81 Millionen reduziert werden.

Da die Investitionshilfe erst im Aufbau begriffen ist und nur allmählich anläuft, kann erwartet werden, dass keine finanziellen Engpässe eintreten.

Auf diesem wichtigen Gebiet erfolgt also keine Kürzung der Bundesleistung, lediglich eine geringfügige zeitliche Erstreckung der Fondsbildung.

208

VERKEHR

In diesem Aufgabengebiet sind die Ausgaben in den letzten Jahren sehr stark gewachsen. Insbesondere die Defizitdeckung der SBB ist für den Bundeshaushalt zu einer schweren Last geworden. Hier geht es darum, durch geeignete gesetzgeberische Massnahmen den unternehmerischen Spielraum der SBB zu vergrössern, um damit die Defizite sukzessive verringern zu können. Soweit erforderlich, sind analoge Massnahmen bei den Privatbahnen zu ergreifen. Schliesslich ist die Reisepost auf die gleichen Finanzierungsgrundlagen wie der übrige öffentliche Strassenverkehr zu stellen.

Bei den Strassen sind auf gesetzgeberischem Weg überholte und zu starre Vorschriften zu modernisieren, die einer elastischen Verwendung der zweckgebunden Mittel im Wege stehen. Damit kann die vorgesehene Aufhebung des Vorwegbeitrages aus allgemeinen Bundesmitteln für den Nationalstrassenbau weitgehend kompensiert werden.

Die Arbeit an der Gesamtverkehrskonzeption fand insofern Berücksichtigung, als durchwegs Vorschläge unterbreitet werden, die aller Voraussicht nach in dieser Gesamtschau figurieren werden.

208.1 Oeffentlicher Verkehr (VED)208.11 Aenderung des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957
(SR 742.101)Kürzung der Abgeltung (Art. 51)

Berechnungsgrundlage der Abgeltung bilden der Berufs- und Schülerverkehr, der Verkehrsmarkt und die Verkehrsweginvestitionen. Auf Grund des Subventionsabbaubeschlusses vom 31. Januar 1975 wurde der Abgeltungsbetrag 1975 linear um 10 Prozent gekürzt. Diese Kürzung wurde auch für 1976 und 1977 beschlossen. Sie führte jedoch nur bei den nichtdefizitären Unternehmen zu Minderaufwendungen des Bundes. Bei den defizitären erhöhte sich der Betriebsfehlbetrag. Diese Kürzung soll ab 1978 ins ordentliche Recht übergeführt und in die Berechnungsgrundlagen eingebaut werden.

Der Entschädigungsansatz für den Berufs- und Schülerverkehr soll künftig nicht mehr im Eisenbahngesetz aufgeführt werden. Die Kompetenz für die Anpassung liegt schon jetzt beim Bundesrat. Seit 3. März 1975 betrug der Ansatz Fr. 19.30. Durch die Kürzung reduziert er sich auf Fr. 17.35.

Aus dieser Massnahme resultieren jährliche Bruttoeinsparungen von 4 Millionen.

Senkung der Beiträge des Bundes für
technische Verbesserungen (Art. 60)

Investitionsbeiträge des Bundes setzen gemäss Art. 60 die Mitwirkung der Kantone voraus. In Ausnahmefällen können Anteile finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden. Die Kantonsbeiträge betrugen bis 1976 wenigstens 30 Prozent und höchstens 70 Prozent. Mit dem

Voranschlag 1977 wurde der Bundesrat ermächtigt, die Beitragsätze für 1977 zu Lasten der Kantone zu kürzen. Die Beiträge der Kantone bewegen sich nun zwischen 35 Prozent und 80 Prozent. Ab 1978 soll dieser Subventionsabbau ins ordentliche Recht überführt werden, im Rahmen einer Neufassung von Art. 60 Abs. 2. Die Einsparungen werden für die Rahmenkreditperiode 1977 - 1980 auf insgesamt 37 Millionen geschätzt oder im Durchschnitt auf rund 9 Millionen pro Jahr.

Senkung der Beiträge des Bundes für die
Aufrechterhaltung des Betriebes (Art. 60)

Die Betriebsbeiträge des Bundes setzen gemäss Art. 60 die Mitwirkung der Kantone voraus. In Ausnahmefällen können die Anteile finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 Prozent gesenkt werden; für die übrigen betrugen sie bis 1974 wenigstens 30 und höchstens 70 Prozent. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 erhöhte der Bundesrat die Leistungen der Kantone um 40 Prozent bis zu einem Ansatz von höchstens 90 Prozent. Diese Erhöhung soll ab 1978 ins ordentliche Recht übergeführt werden, wobei aus berechnungstechnischen Gründen die Spanne der Kantonsbeiträge von bisher 42 und 90 Prozent auf neu 40 und 90 Prozent anzusetzen ist. Die jährlichen Einsparungen des Bundes aus dieser Massnahme werden auf 15 Millionen geschätzt.

Differenzierung der Investitions- und Defizitdeckungsbeiträge nach Bedeutung der Linien (Art. 60)

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, für vorwiegend regionale Linien die Beiträge der Kantone zu erhöhen. Aus dieser Massnahme sollen jährlich rund 2 Millionen an Einsparungen erbracht werden.

208.12 Aenderung des Tarifannäherungsbeschlusses
vom 5. Juni 1959 (SR 742.402.2)

Verzicht auf sachlich nicht mehr gerechtfertigte Tarifannäherungsentschädigungen

Im Rahmen der Sparanstrengungen des Bundes kann auf eine Kürzung der Tarifannäherung nicht verzichtet werden. Wunschgemäss werden wir Ihnen unsere diesbezüglichen Vorstellungen noch im laufenden Jahr mit gesonderter Botschaft unterbreiten. Dabei wird es gelten, wenigstens auf die Ausrichtung sachlich nicht mehr gerechtfertigter Entschädigungen zu verzichten. Die daraus resultierende Einsparung von rund 7,5 Millionen ist bereits im neuen Finanzplan berücksichtigt.

208.13 Genehmigung der Aenderung des Bundesratsbeschlusses über die Bildung der Eisenbahntarife vom 9. Februar 1977 (Beilage)

Festsetzung eines Mindestdeckungsgrades für den Berufs- und Schülerverkehr (Art. 12)

Besonders stark defizitär und für die schlechte Ertragslage des Personenverkehrs mitverantwortlich ist der Berufs- und Schülerverkehr. Die Bewältigung der Verkehrsspitzen setzt einen auf den Spitzenverkehr ausgerichteten Betriebsapparat voraus. Die 5-Tage-Woche hat die Verkehrsspitze noch weiter verschärft, indem sich heute die zeitlichen Staffellungen der Berufstätigen und der Schüler stark überlappen.

Daher ist der Berufs- und Schülerverkehr besonders kostenintensiv. So betrug bei den SBB der Kostendeckungsgrad 1974 lediglich 40 Prozent ohne und 64 Prozent mit Berücksichtigung der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Fast jeder zweite SBB-Reisende ist Pendler, und alle Pendler zusammen bringen nur einen Zehntel der Einnahmen.

Aehnlich ist die Entwicklung bei den konzessionierten Transportunternehmungen. So wurde z.B. bei der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn die Attraktivität mit sehr grossen Investitionen gesteigert. Der Verkauf von Abonnements ist seit 1973 um 26 Prozent gestiegen; trotzdem verdoppelte sich das Defizit der Bahn. Die wirtschaftliche Situation der Pendler erlaubt durchaus eine Verteuerung der Abonnementspreise um durchschnittlich 13 Prozent.

Mit kostengerechteren Preisen für Pendlerabonnemente soll neben der Entlastung des Bundeshaushaltes längerfristig auch ein siedlungspolitisches Ziel erreicht werden, denn durch Fahrzeitverkürzung bei übermässig tiefen Preisen wird die Entmischung Wohnort - Arbeitsort gefördert. Die Bevölkerung der Innenstädte geht zurück; die Vororte und Aussengemeinden werden zu Schlafstädten. Zur Verhinderung dieser Entwicklung können auch wirklichkeitsnähere Pendlerfahrpreise ihren Teil beisteuern.

Die Schulpflichtigen unter 16 Jahren sollen nur wenig mehr bezahlen müssen. Eine gewisse Mehrbelastung der Lehrlinge und Studenten ist dagegen tragbar. Der Nachteil besonderer Abonnemente für Jugendliche über 16 Jahren kann durch eine Liberalisierung der Ausgabe- und Benützungsvorschriften kompensiert werden. Dadurch werden Kauf und Verkauf bedeutend erleichtert.

Die Preiserhöhungen im Pendlerverkehr bringen dem Bund voraussichtliche Einsparungen von jährlich 10 Millionen Franken.

Flexiblere Tarifpolitik (Art. 6)

Die Bundesbahnen haben ihre Tarifpolitik auf den Tarifbildungsbeschluss vom 17. Oktober 1967 (SR 742.402.11) auszurichten. Die Gültigkeit dieses Beschlusses läuft am 30. April 1978 ab. Die von den SBB im Blick darauf verlangte grössere Flexibilität in der Preis-

bildung und der Tarifpolitik kann nun durch Anpassung der Bestimmungen über die Tarifentfernungen teilweise vorweggenommen werden.

Die Beschränkung, wonach die Tarifentfernung auf den Linien der Bundesbahnen in der Regel nicht höher sein dürfen als die wirklichen Entfernungen, ist den konzessionierten Transportunternehmungen nicht auferlegt. Die Möglichkeit, in begründeten Fällen von den wirklichen Entfernungen abweichende Tarif-km vorzusehen, würde den SBB für die Preisbildung im Personen- und Güterverkehr ein neues variables Element bringen, um sich beispielsweise

- bei Linien mit überdurchschnittlichem Leistungsangebot
- bei Linien mit besonders hohen Betriebs- und Unterhaltskosten
- bei Linien mit schwacher Frequenz
- bei Verbindungen, die durch den Ausbau des Nationalstrassen-Netzes und das Motorfahrzeug besonders konkurrenziert sind,

flexibler nach oben oder untern anpassen zu können.

Die Neufassung von Art. 6 vergrössert aber auch den für die konzessionierten Transportunternehmungen bereits bestehenden Handlungsspielraum.

208.14 Aenderung des Bundesgesetzes vom 11. März 1948 über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen (SR 742.40)

Aufhebung der Beförderungs- und Tarifpflicht im Stückgutverkehr (Art. 7 a)-----

Die Beförderungs- und die Tarifpflicht stammen aus der Zeit, als die Bahnen das Transport-Monopol besaßen. Mit der Entwicklung der Motorisierung haben diese Pflichten ihre Bedeutung als

Schutz für den Bahnbenützer verloren. Andererseits führten sie dazu, die Stellung der Bahn im Wettbewerb mit dem Lastwagen zu erschweren.

Wie die nachstehenden Zahlen zeigen, ging der Bahn-Stückgutverkehr in den letzten Jahren ständig zurück.

<u>Jahr</u>	<u>Bahn-Stückgut</u> <u>in 1'000 t</u>	<u>Index</u>
1960	2'245	100
1970	2'065	92
1975	1'161	52

Verbunden mit der Verkehrsabnahme war auch eine Verkehrsumschichtung: Die Bahn, für den Transport von schweren Ladungen auf langen Distanzen gebaut, wurde mehr und mehr als Feinverteiler von Streusendungen in der Fläche benützt. In der Tat beträgt bei der Bahn der Anteil der Sendungen bis 50 kg 54 Prozent und bis 100 kg 73 Prozent.

Eine von der kommerziellen Konferenz eingesetzte Projektgruppe Stückgut hat das Problem eingehend studiert. 1972 wurde das gesamte Stückgut wie folgt transportiert:

Industrie und Grosshandel (18 Millionen Tonnen):

- werkeigener Verkehr und Kundenabholungen	78 Prozent
- gewerbsmässiger Strassenverkehr	10 Prozent
- Bahn	9 Prozent
- Post	3 Prozent
	<u>100 Prozent</u>

Gewerbe, Detailhandel, Landwirtschaft und Haushalte:

	<u>Regionen</u>	
	gut erschlossen	schlecht erschlossen
- werkeigener Verkehr	79 %	69 %
- gewerbsmässiger Strassenverkehr	16 %	27 %
- Bahn	3 %	2 %
- Post	2 %	2 %
	100 %	100 %

Die Aufstellungen zeigen eindrücklich, dass nahezu 90 Prozent des Stückguts auf der Strasse transportiert wird, ausserhalb der Beförderungs- und Tariffpflicht. Die Stückgut-Bahntonnage (1972 1,9 Millionen Tonnen, 1976 ca. 1 Million Tonnen) stammt zum überwiegenden Teil von den Verfrachtern in Industrie und Grosshandel. Dieser Sachverhalt wird bestätigt durch eine Marktbefragung: 91 Prozent der Befragten (Gewerbe, Detailhandel, Landwirte, Privathaushalte) in schlecht erschlossenen Regionen und 89 Prozent in gut erschlossenen Regionen erwarten für sich keine Schwierigkeiten, wenn die Bahn kein Stückgut mehr befördern würde. In der gleichen Untersuchung wurde weiter festgestellt, dass von Gewerbe, Detailhandel, Landwirtschaft und Privathaushalten mehr als die Hälfte die Bahn für Stückguttransporte überhaupt nicht benützt.

Andererseits ist die Beförderung von Stückgut speziell für die SBB mit grossem Aufwand verbunden. Entsprechend sieht die Stückgutrechnung der SBB aus. 1974 wurden die Kosten knapp halb gedeckt. Das Stückgutdefizit beträgt 216 Millionen Franken. Die Stückgutrechnung ist also einer der grossen Negativposten in der SBB-Rechnung. SBB und Bund leisten für jede Tonne Bahn-Stückgut einen Zuschuss von rund 130 Franken (1974).

Die Studien der Projektgruppe haben nachgewiesen, dass der Bahnstückguttransport für die Daseinsvorsorge nicht notwendig ist. Deshalb ist die Tarif- und Beförderungspflicht für Stückgut aufzuheben.

Unter dieser Voraussetzung werden die Bahnen nach längerer Uebergangszeit nur noch Stückgut transportieren, soweit es wirtschaftlich verantwortbar ist. Aus heutiger Sicht ist anzunehmen, dass sich die SBB auf den Stückguttransport über längere Distanzen zwischen regionalen Schwerpunkten konzentrieren werden. Die Bedienung der Fläche wird dann Sache des Lastwagens und der Privatbahnen sein.

Die Abgeltung des Bundes für den Stückguttransport und die Defizitdeckung können deshalb allmählich abgebaut werden.

Für 1978 würde die Entlastung voraussichtlich 15 Millionen und für 1979 30 Millionen betragen.

208.15 Aenderung des SBB-Gesetzes vom 23. Juni 1944
(SR 742.31)

Schaffung der Möglichkeit, Investitionen und
Leistungen von Beiträgen interessierter
Dritter abhängig zu machen (Art. 3 Abs. 3)

In einer Interpellation hat Nationalrat Eisenring 1967 vorgeschlagen, auch die Kantone und Gemeinden - vor allem im Bereich der grossen Ballungszentren - zu Leistungen an die SBB heranzuziehen. In seiner Antwort wies der Bundesrat auf die fehlende gesetzliche Grundlage für die Einforderung solcher Beitragsleistungen hin.

Trotz fehlender Rechtsgrundlage verlangen die SBB bereits heute von Dritten finanzielle Beiträge an den Bau neuer Bahnhöfe, Perrons, Unterführungen usw. Dieser Rahmen wurde bei

den Verhandlungen über die Finanzierung des Ausbaus des Zürcher Vorortsverkehrs bereits wesentlich überschritten. Weitere Beispiele aus jüngster Zeit: Flughafenlinie Zürich - Kloten, Führung eines Zuges Gelterkinden-Basel Bad. für die chemische Industrie, Vermehrung der täglichen Zugverbindungen zwischen Seuzach und Winterthur und die Führung eines Zuges Otelfingen - Zürich auf Kosten eines interessierten Warenhauses.

Mit einem neuen Absatz 3 zu Artikel 3 des SBB-Gesetzes soll die Rechtsgrundlage für die Beteiligung Dritter an Investitionen und Leistungen geschaffen werden, welche die SBB nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht oder nicht mehr erbringen können und die über die volkswirtschaftlich als notwendig erkannte Grundleistung der SBB hinausgehen.

Es sollen sowohl Beiträge an bauliche Massnahmen und an Rollmaterial als auch an den Betrieb erfasst werden. Herangezogen werden können Kantone, Gemeinden, Gemeindeverbände, Regionen, privatrechtliche Verbände, Vereine, Firmen usw.

208.16 Aenderung des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924
über den Postverkehr (SR 783.0)

Beteiligung der Kantone oder Dritter an den
Defiziten der Reisepost (Art. 3 a)-----

Angesichts der unumgänglichen strukturellen Aenderungen bei den SBB und der Massnahmen im übrigen Bahn- und konzessionierten Autolinien-Bereich kann der öffentliche Personenverkehr der PTT nicht mehr ausschliesslich Aufgabe des Bundes bleiben. Auch die Reisepost muss deshalb auf die gleiche finanzielle Rechtsgrundlage gestellt werden wie der übrige öffentliche Verkehr. Erst dann werden die wirtschaftlichen Regionalisierungen öffentlicher Verkehrsbetriebe im grösseren Umfang möglich. Im Jahre 1972 wurden in einem ersten Schritt die Abschnitte 6 und 7 des Eisenbahngesetzes auf die konzessionierten Autobus- und Trolleybusunternehmen ausgedehnt. In diesem Bereich ist damit die finanzielle Gleichbehandlung schon verwirklicht, indem die Kantone sich an den Defiziten zu beteiligen haben.

Die Reisepost dagegen belastete bisher Kantone und Gemeinden nicht mit Betriebsfehlbeträgen einzelner Linien. So werden heute im ganzen Land nebeneinander Autolinien betrieben, an die teils die Kantone (oder Gemeinden) beitragen müssen und teils nicht. Der Bund ist aber nicht verpflichtet, jede regelmässige Personenbeförderung durch die Reisepost zu seinen Lasten zu betreiben.

Schon seit einigen Jahren bewilligt deshalb das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement neue Verkehrsverbindungen der Reisepost nur, wenn sich die Kantone an den Betriebsfehlbeträgen in gleichem Umfang beteiligen wie an konzessionierten Strassen-transportdiensten. Mehrere Kantone haben bereits die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung an Reisepostlinien gesetzlich verankert.

In einem neuen Art. 3 a soll der Betrieb von Linien der Reise-post, die dem allgemeinen Verkehr dienen, davon abhängig gemacht werden, dass die Kantone nach den Grundsätzen der Artikel 60 und 61 des Eisenbahngesetzes an der Finanzierung technischer Verbesserungen und an der Deckung der Betriebsfehlbeträge mitwirken. Abgeltung und Tarifannäherung sollen angerechnet werden. Die nach Abzug der Kantonsanteile verbleibenden Defizite gingen weiterhin zu Lasten der PTT-Betriebe.

Leistungen der Reisepost, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, sollen die PTT-Betriebe nur noch erbringen, wenn der Aufwand durch die Erträge oder der Fehlbetrag durch Dritte gedeckt wird.

Die Entlastung kann auf jährlich 15 bis 20 Millionen veranschlagt werden.

208.2 Strassen (EDI)

208.21 Aenderung des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über die Finanzierung der Nationalstrassen (SR 632.112.71)

Verzicht auf die jährlichen Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln an die Kosten der Nationalstrassen (Art. 2)

Mit der letzten Revision des Bundesbeschlusses im Jahre 1974 wurden der zweckgebundene Zollzuschlag auf Treibstoffen von 20 auf 30 Rappen erhöht und gleichzeitig die jährlichen Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln zur Abgeltung des allgemeinen Landesinteresses auf 150 Millionen limitiert mit der Begründung, die Erhöhung müsse in erster Linie der rascheren Abtragung des Bundesvorschusses dienen, weshalb die neuen Zollzuschlagsrappen keinen weiteren Beitrag aus allgemeinen Bundesmitteln mehr auslösen könnten. Unter den heutigen Umständen ist es wie schon beim Voranschlag 1977 nicht mehr möglich, den bisherigen Beitrag des Bundes an die Nationalstrassen weiter zu leisten. Die Massnahme hat zwar keine Auswirkung auf die Finanzrechnung, wohl aber verbessert sie die Gesamtrechnung des

Bundes. Trotz Verzicht auf diesen à-fonds-perdu-Beitrag wird der Bundesvorschuss an die Nationalstrassen weiter abgetragen werden können, weil der Anteil der Nationalstrassen am Grundzollertrag erhöht wird und das Bauprogramm eine gewisse Erstreckung erfährt.

208.22 Revision des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag (SR 725.116.2)

Bis heute wurde der für den Strassenbau bestimmte Anteil am Grundzollertrag, der auch in Zukunft nicht geschmälert werden soll, in folgende Quoten aufgeteilt: 40 Prozent Nationalstrassen; 19 Prozent Hauptstrassen; 30 Prozent allgemeine Beiträge; 3 Prozent Niveauübergänge; 8 Prozent Finanzausgleich. Mit dem Voranschlag 1977 haben Sie beschlossen, den an die Kantone gehenden Anteil am Treibstoffzollertrag um rund 20 Prozent zu kürzen, was entsprechend mehr Mittel für die vom Bund zu tragenden Kosten der National- und Hauptstrassen ergab. Bei der Ueberführung dieser Massnahme ins Dauerrecht schlagen wir Ihnen vor, diese Kürzung wieder um die Hälfte zu reduzieren (15 - 20 Millionen pro Jahr oder rund 10 Prozent des Anteils). Dies wirkt sich direkt zu Gunsten des vom Bund mitfinanzierten Strassenbaus aus und erlaubt künftig einen gezielteren Einsatz der Mittel. Zu diesem Zweck muss der Bundesbeschluss über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag revidiert werden. Gleichzeitig kann er auch in einigen weiteren Punkten den heutigen Erfordernissen angepasst werden.

Flexiblere Verteilung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Grundzollertrag (Art. 1)

Jahrelang musste der Bund den Nationalstrassenbau bevorschussen, während sich bei den Hauptstrassen eine namhafte Rückstellung bildete. Dies zeigt, dass die bisherige Lösung wenig

elastisch war. Wir möchten daher im revidierten Bundesbeschluss nur noch zwei Prozentsätze festlegen, nämlich einen Anteil von 65 Prozent für sämtliche Baubeiträge (National- und Hauptstrassen sowie Niveauübergänge) und einen solchen von 35 Prozent für Beiträge an die Kantone (allgemeine Beiträge und Finanzausgleich). Der Bundesrat soll jeweils für die Dauer von mindestens 4 Jahren die Quoten für die einzelnen Baubeiträge bestimmen. Dabei wird den sich verändernden Verhältnissen nach Massgabe der Dringlichkeiten Rechnung zu tragen sein. Für die nächste Zukunft ist mit einer Erhöhung des für die Nationalstrassen reservierten und mit einer Senkung des für die Hauptstrassen bestimmten Anteils zu rechnen. Nach Vollendung der wichtigsten Teile des Nationalstrassennetzes werden die Quoten nach den dannzumaligen Prioritäten neu festzulegen sein.

Nichtberücksichtigung von Liegenschaftsgewinnsteuern
für die Berechnung des Bundesanteils (Art. 4)-----

In der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen ist festgelegt, dass kantonale Liegenschaftsgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Stempelsteuern oder ähnliche Abgaben mit fiskalischem Charakter, die im Zusammenhang mit einem Nationalstrassen-Landerwerbsgeschäft geschuldet werden, für die Berechnung des Bundesanteils nicht berücksichtigt werden können. Die Durchsetzung der Bestimmung bereitete jedoch Schwierigkeiten, weil geltend gemacht wurde, es fehle an einer genügenden Gesetzesgrundlage. Nichtsdestoweniger gab es Kantone, die sich zur Rückerstattung bereiterklärten, während andere den Nachweis erbringen konnten, dass keine rückerstattungs-pflichtigen Steuern einkassiert wurden. Da der Grundsatz bei andern Subventionstatbeständen bereits verwirklicht ist, muss ihm auch hier Nachachtung verschafft werden. Die Rückerstattung soll ab 1. Februar 1968, dem Datum des Inkrafttretens der erwähnten Bestimmung, erfolgen. Damit könnten dem National-

strassenbau, verteilt auf einen längeren Zeitraum, Mittel in der Grössenordnung von 60 bis 80 Millionen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Reduktion der Beitragssätze im Hauptstrassenbau (Art. 9)

Im Hinblick auf die vorrangige Fertigstellung der Nationalstrassen ist es unumgänglich, die Beitragssätze wie schon für 1977 um durchschnittlich 10 Prozent zu reduzieren, was eine Senkung der im Bundesbeschluss über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag festgelegten Maximalbeitragssätze für Alpen- und Talstrassen erfordert. Dank dieser Massnahme sollte das durch die Bundesbeiträge ausgelöste Bauvolumen nicht im selben Ausmass zurückgehen wie die gemäss Finanzplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Verbesserte Aufschlüsselung des an die Kantone gehenden Anteils am Grundzollertrag (allgemeine Beiträge und Finanzausgleich) (Art. 15 - 17)

Die heutige Regelung befriedigt kaum mehr. Der Schlüssel ist kompliziert und geht von Strassenlängen aus, die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr in allen Teilen entsprechen. Zum andern bewirkt die prozentmässige Fixierung der Finanzausgleichsquote, dass bereits eine leichte Veränderung der Einstufung eines Kantons in der Finanzkraftskala dazu führen kann, ihn vom Kreis der Kantone, die in den Genuss der zusätzlichen Beiträge kommen, auszuschliessen. Ein solcher Kanton erleidet dann unvermittelt einen ansehnlichen Einnahmenverlust.

Diese Mängel veranlassen uns, eine ohnehin vorgesehene Vereinfachung des Berechnungsmodus sowie den Verzicht auf die Unter-

teilung in allgemeine Beiträge und Beiträge für den Finanzausgleich vorzuschlagen. Neu sollen die gesamten für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich nach Massgabe der Länge der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen, der Strassenlasten der Kantone sowie der Finanzkraft der Kantone aufgeschlüsselt werden. Das zuletzt genannte Kriterium erlaubt es, die Abstufung unter den Kantonen nach einer gleichenden Skala vorzunehmen, so dass eine Zu- oder Abnahme der Finanzkraft eines Kantons keine grossen, sprunghaften Veränderungen bei der Zuteilung der Mittel mehr verursacht. Die neue, ausgewogenere Lösung begünstigt die finanzschwachen und mittelstarken Kantone zulasten der finanzstarken Kantone.

208.23 Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen (SR 725.12)

Dieser Beschluss ist auf die beabsichtigte, flexiblere Verteilung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Grundzollertrag abzustimmen (Art. 3).

209 LANDWIRTSCHAFT

Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen vor allem in zwei Richtungen: einmal bezwecken sie den Abbau von Subventionen, welche im Laufe der Zeit an Bedeutung eingebüsst haben. Sodann wird eine bessere Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund und Kantonen angestrebt. Die bäuerlichen Einkommen werden von den Abbauvorschlägen nur geringfügig betroffen.

Das Berggebiet konnte nicht ganz verschont werden. Das kommt einerseits daher, dass in diesen Gebieten besonders viele kleine und kleinste Hilfen ausgerichtet werden, deren Nutzen oft

in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Sodann ist hervorzuheben, dass mit den in der Finanzplanung für das Jahr 1979 vorgesehenen Ausgleichszahlungen ein neues Beitragssystem in Aussicht steht, welches der Berglandwirtschaft einkommensmäßig eine bedeutende zusätzliche Hilfe bringen wird. Dass diesen Gebieten übrigens bereits in den letzten Jahren stark geholfen wurde, sei nur am Rande vermerkt. Zu erwähnen sind etwa die namhaften Verbesserungen bei den Familienzulagen und den Kostenbeiträgen an Viehhalter im Jahre 1974, die Einführung von Flächenbeiträgen im Brotgetreidebau, aber auch das Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete.

209.1 Landwirtschaftliche Berufsbildungsbauten (EVD)

Nach Art. 15 d des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) richtet der Bund Beiträge aus von höchstens 45 Prozent an die Erstellungs-, Erweiterungs- und Umbaukosten sowie an Betriebseinrichtungen von Bauten, die der Berufsbildung dienen. Dieser gesetzliche Höchstsatz wurde bisher nicht ausgeschöpft, sieht doch die Verordnung vom 25. Juni 1975 über die landwirtschaftliche Berufsbildung einen Höchstsatz von lediglich 40 Prozent vor. Die beantragte Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes führt zu keiner Verschärfung der bisherigen Beitragspraxis. Sie dient der formellen Gleichbehandlung von landwirtschaftlicher und übriger Berufsbildung.

209.2 Maschinenanschaffungen im Berggebiet (EVD)

Art. 41 des Landwirtschaftsgesetzes, welcher die gemeinschaftlichen Maschinenanschaffungen regelt, sowie das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 betreffend die Einzelanschaffungen von

landwirtschaftlichen Maschinen (SR 916.071) sind bereits seit 1975 ausser Kraft gesetzt. Mit dem vorliegenden Antrag soll nun Art. 41 des Landwirtschaftsgesetzes sowie das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 formell aufgehoben und damit auf die Maschinensubventionierung definitiv verzichtet werden.

Die Subventionierung des Maschinenankaufs entspricht heute keinem dringenden Bedürfnis mehr. Dank der bisherigen Bundeshilfe konnten viele Bergbauern eine zeitgemässe Mechanisierung ihres Betriebes bewerkstelligen. Der Nachholbedarf ist weitgehend befriedigt, und die eingehenden Gesuche betreffen meist nur Ersatzinvestitionen. Hinzu kommt, dass nunmehr aufgrund des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (SR 914.1) für die Finanzierung von Maschinenkäufen auch Investitionsdarlehen eingesetzt werden können. - Der Verzicht auf diese Subvention bedeutet eine Entlastung von jährlich rund 8 Millionen.

209.3 Dienstbotenwohnungen (EVD)

Nach Art. 93 des Landwirtschaftsgesetzes leistet der Bund Beiträge an die Erstellung von Wohnungen und landwirtschaftlichen Kleinsiedlungen für verheiratete Dienstboten und Tagelöhner. Diese Bestimmung soll aufgehoben werden. Die Arbeitsproduktivität hat in der Landwirtschaft in den letzten Jahren stark zugenommen. Entsprechend ging der Bedarf an familienfremdem Personal zurück. Verheiratete Dienstboten sind heute nurmehr auf grösseren Betrieben anzutreffen. Diese sollten in der Lage sein, den erforderlichen Wohnraum auch ohne à-fonds-perdu-Beiträge des Bundes zu schaffen. Nötigenfalls können aufgrund des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft auch Investitionsdarlehen gewährt werden. Hervorzuheben ist auch, dass die Subven-

tionierung der Dienstbotenwohnungen insofern problematisch ist, weil überdurchschnittlich viele Zweckentfremdungen vorkommen. - Die Einsparung beträgt rund 0,2 Millionen pro Jahr.

209.4 Viehwirtschaft (EVD)

Unter diesem Titel sind vier Abbaumassnahmen zusammengefasst, nämlich in den Bereichen Ausmerzaktionen, Entlastungskäufe, Viehversicherung und Frachtbeiträge.

Zur Hebung der Zucht leistet der Bund Beiträge von 70 bis 90 Prozent an die Aufwendungen der Kantone für die Ausmerzung untauglicher Aufzuchttiere (Art. 2 und 3 des Viehabsatzgesetzes vom 15. Juni 1962, SR 916.301). Neu sollen die Beiträge im Interesse einer finanziellen Entlastung des Bundes 60 bis 80 Prozent betragen. Entsprechend werden die Kantone eine etwas grössere Eigenleistung erbringen müssen. Um Störungen im Absatz von Zucht- und Nutztieren aus dem Berggebiet zu verhindern, kann der Bund gestützt auf Art. 4 des Viehabsatzgesetzes die Verwertungsverluste von Tieren übernehmen, die an Märkten von bergbäuerlichen Züchtern gekauft oder zum Verkauf angenommen wurden (Entlastungskäufe). Neu sollen sich nun die Kantone gleich wie bei den Ausmerzaktionen je nach ihrer Finanzkraft mit 20 bis 40 Prozent an den Kosten beteiligen.

Betroffen durch diesen Abbau bei den Ausmerzaktionen und Entlastungskäufen werden vor allem die Kantone. Sie werden im Interesse ihrer eigenen Landwirtschaft eine tragbare finanzielle Mehrbelastung zu erbringen haben. Die bergbäuerlichen Einkommen sollten trotz dieser Massnahme aber nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Ausrichtung von Beiträgen an die Transportkosten von Tieren, welche innerhalb des Rassegebietes verkauft werden, soll demgegenüber vollständig verzichtet werden (Frachtbeiträge). Zu diesem Zweck ist Art. 9 des Viehabsatzgesetzes aufzuheben. Die Frachtbeiträge sind administrativ sehr aufwendig und tragen nicht wesentlich bei zur Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, mit Ausnahme von abgelegenen Gebieten.

Nach Art. 58 des Landwirtschaftsgesetzes unterstützt der Bund die von den Kantonen im Berggebiet organisierten genossenschaftlichen Viehversicherungen. Auf die Ausrichtung solcher Beiträge soll inskünftig verzichtet werden. Die Viehversicherung hat praktisch überall Eingang gefunden und erscheint deshalb nicht mehr speziell propagierungsbedürftig. Da der Bundesbeitrag pro Betrieb nur bescheiden ist, darf den Produzenten eine etwas höhere Prämie sicher zugemutet werden. - Die Entlastung im viehwirtschaftlichen Bereich beträgt insgesamt rund 7 Millionen im Jahr.

209.5 Rebbau (EVD)

Seit 1975 wird generell auf die Gewährung von Beiträgen an die Neuanpflanzung von Reben (Schaffung neuer Rebberge) verzichtet. Dieser Verzicht liegt auch im Interesse des Absatzes von Inlandweinen, welcher auf zunehmende Schwierigkeiten stösst. Bei der Erneuerung von Reben (Ersetzen abgehender Reben) wurde dagegen differenzierter vorgegangen. Bei Parzellen mit einer Neigung von über 30 Prozent oder auf ausgesprochenen Terrassen wurden die geltenden Beitragssätze beibehalten. Parzellen mit einer Neigung bis zu 30 Prozent sind seit 1975 nur noch beitragsberechtigt, wenn die Erneuerung im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung oder Arrondierung erfolgt. Diese Regelung berücksichtigt einerseits die hohen Erneuerungs-

kosten in den angestammten Steillagen und auf Terrassen, die im Wallis und im Lavaux mehr als 7 Franken pro m² ausmachen können, und begünstigen andererseits die gemeinschaftlichen Unternehmen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen.

Durch Aenderung von Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 10. Oktober 1969 über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues (SR 916.140.1) sollen nun diese Beitragskürzungen auch während der restlichen Laufzeit des Bundesbeschlusses (bis 31. Dezember 1979) Anwendung finden. - Die Entlastung beläuft sich auf rund 2 Millionen pro Jahr.

209.6 Landwirtschaftliche Investitionskredite (EVD)

Das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (SR 914.1) wurde mit der Revision vom 8. Oktober 1971 unter anderem durch zwei Bestimmungen ergänzt, die indessen vom Bundesrat infolge Mittelknappheit nicht bzw. nicht in vollem Umfang in Kraft gesetzt werden konnten. Es betrifft dies einmal Art. 10 Abs. 1 Buchstabe e, wonach Investitionsdarlehen auch gewährt werden können zur Baukreditierung von grossen Meliorations- und Erschliessungsprojekten im Rahmen eines Gesamtplanes. Dieser Bestimmung ist lediglich für das Berggebiet, nicht aber für das Talgebiet Wirkung verliehen worden, was der vor 1972 geltenden Verwaltungspraxis entsprach. Dieser Rechtszustand sollte beibehalten werden. Das bedingt jedoch, dass die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf das Berggebiet in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe e selber und nicht - wie bis anhin - bloss im Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrates festgehalten wird.

Die zweite, nie wirksam gewordene Bestimmung betrifft Art. 17bis. Danach können Landwirte, die ihr Land verkaufen oder verpachten, Investitionskredite auch zur Schaffung einer nichtlandwirtschaftlichen Existenz erhalten. Dieser Artikel entspricht keinem vor-dringlichen Bedürfnis. Er kann daher aufgehoben werden.

Die - bisher ausgebliebene - Ausdehnung der Baukreditierung auf das Talgebiet (Art. 10 Abs. 1 Buchstabe e) würde dem Bund einmalige Aufwendungen von rund 35 Millionen verursachen, wobei die entsprechenden Leistungen innert 1 - 2 Jahren zurückbezahlt werden müssten und alsdann wiederum in Umlauf gesetzt werden könnten. Die Inkraftsetzung der Bestimmung über die Schaffung einer nichtlandwirtschaftlichen Existenz (Art. 17bis) hätte für den Bund jährliche Auslagen von etwa 5 Millionen zur Folge. Insofern lässt sich sagen, dass ein endgültiger Verzicht auf die Anwendung dieser beiden Bestimmungen dem Bund Einsparungen in der genannten Höhe bringt.

210 KONSUMSUBVENTIONEN

Bei gewissen landwirtschaftlichen Produkten richtet der Bund Verbilligungsbeiträge aus, welche nicht direkt im Dienste der landwirtschaftlichen Einkommenssicherung stehen. Diese Beiträge dienen in erster Linie der Verbilligung von Produkten und können deshalb als Konsumsubventionen bezeichnet werden. Die wohl gewichtigste dieser Art ist der Ueberpreis auf Inlandgetreide, d.h. die Verbilligung des inländischen Brotgetreides auf das Niveau der Weltmarktpreise. Da diese Subvention in der Verfassung verankert ist, kann sie indessen noch nicht im Rahmen der vorliegenden Abbaumassnahmen aufgehoben werden.

210.1 Mehltransporte im Berggebiet (FZD)

Gestützt auf Art. 37 des Getreidegesetzes vom 20. März 1959 (SR 916.111.0) gewährt die Eidg. Getreideverwaltung Zuschüsse an die Transportkosten für Backmehl und Brot an die Bewohner

von Gebirgsgemeinden, welche wegen ihrer geographischen Lage hohe Backmehl- und Brotpreise zu entrichten haben. Die Preisunterschiede zwischen Berg- und Talgebiet verschwinden indessen immer mehr oder sind jedenfalls minim geworden, weil heute praktisch jedes Dorf über eine wintersichere Verbindung mit dem Tal verfügt. Hinzu kommt, dass der mit der Ausrichtung der Beiträge verbundene Verwaltungsaufwand in krassem Missverhältnis zur Höhe der Beiträge steht: von den über 10'000 im Jahre 1974 bezugsberechtigten Haushaltungen erhielten 6'000 weniger als Fr. 10.-- pro Jahr. - Die Transportkostenbeiträge sind bereits seit 1975 sistiert. Mit dem vorliegenden Antrag sollen sie nun endgültig aufgehoben werden, womit rund 0,1 Millionen pro Jahr eingespart werden können.

210.2 Zuckerfabriken (EVD)

Nach Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1974 über die inländische Zuckerwirtschaft (SR 916.114.1) leistet der Bund einen Vorwegbeitrag an die Verlustdeckung der beiden Zuckerfabriken in der Höhe von 20 Millionen. Im Interesse einer finanziellen Entlastung des Bundes soll diese Vorwegleistung auf 10 Millionen gekürzt werden. Der Ausfall ist durch eine Erhöhung der Abgabe auf eingeführtem Zucker von 1 Franken je 100 kg auf 1.50 Franken je 100 kg zu decken. Die Verteuerung für die zuckerverarbeitende Industrie und den Endverbraucher wird sich in bescheidenem Rahmen halten und damit zumutbar sein. Hervorzuheben ist, dass diese Importabgabe nicht in jedem Fall zu leisten ist, sondern nur dann, wenn die Verluste der Zuckerfabriken durch den Einsatz ihrer Reserven und den Vorwegbeitrag des Bundes nicht gedeckt werden können. Für die nächsten Jahre ist indessen mit weiterhin beträchtlichen Verlusten der Zuckerfabriken - und damit der Erhebung einer Importabgabe - zu rechnen.

211 FORSTWIRTSCHAFT UND GEWÄSSERKORREKTIONEN

211.1 Forstwirtschaft (EDI).

Die Abbauvorschläge in diesem Bereich beinhalten gewisse selektive Beitragskürzungen sowie eine Neugruppierung der Subventionsartikel im Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei (Forstpolizeigesetz, SR 921.0).

Die Art. 42 und 42bis des Forstpolizeigesetzes sind unübersichtlich und nicht überall eindeutig. Sie sollen nun zusammen mit der Ueberprüfung der Beitragssätze gestrafft werden; gleichzeitig wird eine Trennung zwischen den Massnahmen im Zusammenhang mit Lawinenverbauungen und solchen ohne diesen Zusammenhang angestrebt. Die Trennung und Neugestaltung erfordern die Streichung von Art. 42quater, welcher Art. 42bis bis 1. Mai 1982 befristet. Aufgrund der Erfahrungen seit 1951 kann gesagt werden, dass sich eine zeitliche Begrenzung sachlich nicht rechtfertigt und den Interessen des Berggebietes zuwiderläuft.

Ein Abbau der Beitragssätze ist demgegenüber auf den folgenden Gebieten vorgesehen: In Art. 42 des Forstpolizeigesetzes sollen die Beitragssätze für Aufforstungen ohne besonderen Schutzzweck nicht mehr 80 Prozent, sondern nur noch 60 Prozent betragen. Solche Aufforstungen werden vor allem im Jura und stellenweise auch im Mittelland und Voralpengebiet auf landwirtschaftlich aufgegebenen Flächen ausgeführt. Sie bieten geringe Schwierigkeiten. Sie sind forstlich oft nicht notwendig und landschaftlich zum Teil unerwünscht. Auch der Ansatz für die Wiederaufforstungen bei ausserordentlichen Vorkommnissen und die Nebenarbeiten sollen gekürzt werden, und zwar um 10 Beitragsprozente auf 40 Prozent. Ausserdem ist die Bestimmung, wonach der Bund den Bodenbesitzern einen drei- bis zehn-

fachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes zu vergüten hat, zu streichen. Heute werden praktisch nur Flächen aufgeforstet, die bereits ertragslos sind. Mit Bezug auf die Anlage von Abfuhrwegen ist eine lineare Kürzung um 5 Beitragsprozente beabsichtigt, womit eine Reduktion der Frankenbeiträge von 8 - 12,5 Prozent erreicht werden kann. - Die gleiche Reduktion schlagen wir auch für die Beiträge an die Wiederherstellung der Kastanienwälder gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 (SR 921.514) vor.

In Art. 42bis des Forstpolizeigesetzes beantragen wir für alle Verbauungsmassnahmen eine Reduktion um 5 Beitragsprozente. Dagegen sollen die Beiträge an Umsiedlungen nicht gekürzt werden.

Schliesslich sehen wir die Aufnahme eines neuen Artikels 37ter vor, der uns gestatten wird, die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Aufforstungen zu verweigern, die durch zu hohe Wildbestände geschädigt oder vernichtet wurden und nur mit aufwendigen und vom Bund unterstützten Schutzmassnahmen wiederhergestellt werden können. Es kommt einer Verschleuderung öffentlicher Mittel gleich, wenn der Bund an solche Arbeiten Beiträge bezahlen soll, weil die Kantone sich scheuen, die übersetzten Wildbestände auf ein forstlich tragbares Mass zu reduzieren.

Die neuen Beitragssätze werden zur Folge haben, dass für die Bauherrschaft eine etwas grössere finanzielle Belastung anfällt, es sei denn, die Kantone würden ihre Hilfe entsprechend verstärken. Diese Mehrbelastung hält sich indessen in Grenzen. Dazu kommt, dass der Bund für Projekte, welche in einer Entwicklungsregion liegen, auch Darlehen nach dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1) ausrichten kann. Angesichts der im forstlichen Bereich vergleichsweise hohen Beitragssätze und der Möglichkeit, Restfinanzierungsdarlehen über das Investitionshilfegesetz zu leisten, er-

achten wir die beantragten Kürzungen als für die Beteiligten tragbar. - Die Entlastungen für den Bund können auf rund 10 Millionen jährlich beziffert werden.

211.2 Gewässerkorrekturen (EDI)

Nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei (SR 721.10) unterstützt der Bund die Gewässerverbauungen und Korrekturen mit Beiträgen. Diese sollen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht übersteigen. Wir beantragen, diesen Höchstsatz auf 45 Prozent zu senken. Dagegen soll die Möglichkeit eines Zusatzbeitrages bei Vorliegen besonderer Verhältnisse nicht beschnitten werden. Wenn somit die Kräfte der beteiligten Kantone nicht ausreichen und ein namhaftes öffentliches Interesse am Zustandekommen des Werkes gegeben ist, kann der Bund wie bisher einen Zusatzbeitrag von bis zu 20 Prozent gewähren. Damit ist Gewähr geboten, dass der Bund im Falle von grossen Unwetterkatastrophen weiterhin eine namhafte und wirkungsvolle Hilfe wird leisten können. - Mit der beantragten Aenderung wird der Bund mit rund 5 Millionen pro Jahr entlastet.

3 UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der Gesetzesentwurf enthält unter der Ziffer II allgemeine Uebergangsbestimmungen. Diese entsprechen der intertemporalen Regelung, welche der Bundesrat für die Kürzungsmassnahmen des Jahres 1977 getroffen hat (vgl. Ziffer II der Verordnung vom 9. Februar 1977 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977).

Nach den vorgeschlagenen Uebergangsbestimmungen sind Beiträge an laufende Ausgaben nach dem im Zeitpunkt der Entstehung dieser Ausgaben geltenden Recht zu bemessen. Gesuche um Beiträge an einmalige Ausgaben für Werke sollen demgegenüber nach dem im Zeitpunkt ihrer Beurteilung massgeblichen Recht behandelt werden. Eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich deshalb, weil Gesuche um Subventionierung laufender Ausgaben in der Regel nach, solche um Subventionierung einmaliger Ausgaben für Werke vor ihrer Entstehung gestellt und beurteilt werden. Immerhin sind für diejenigen Fälle, in denen der Gesuchsteller guten Glaubens die Beitragsbemessung nach dem für ihn günstigeren alten Recht erwarten kann, Ausnahmen vorzusehen. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, dass das alte Recht Anwendung findet, falls der Gesuchsteller mit vorbehaltloser Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit der Ausführung des Werkes begonnen hat. Eine weitere Ausnahme ist zu machen, wo die zuständige Behörde, ohne bereits eine förmliche Beitragszusicherung abgegeben zu haben, die Subventionierung eines bestimmten Werkes zum Satze des alten Rechts vorbehaltlos und schriftlich in Aussicht gestellt hat.

Die Subventionierung von Mehrkosten infolge Teuerung soll gemäss besonderer Vorschrift zum Ansatz des Basisbeitrages erfolgen. Beiträge an Mehrkosten infolge Projekterweiterungen sind indessen nach dem im Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung geltenden Recht zu bemessen.

4 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

41 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN GESETZESÄNDERUNGEN

Bei der Würdigung der einzelnen Massnahmen wurden - soweit möglich - zahlenmässige Auswirkungen genannt.

Nachfolgend sollen diese Zahlen für die Jahre 1978/79 nochmals im Ueberblick zusammengestellt werden. Ausdrücklich sei hervorgehoben, dass es sich teilweise um Annäherungswerte und Grössenordnungen handelt, die in einzelnen Jahren über- oder unterschritten werden können. Wie bereits erwähnt, beschlagen die Gesetzesänderungen nur einen Teil der seit dem letzten Finanzplan unternommenen Kürzungsanstrengungen. Für die Beurteilung der insgesamt auf die einzelnen Aufgabengebiete und Sachgruppen entfallenden Änderungen muss das Tabellenwerk im Finanzplanungsbericht konsultiert werden.

<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Grössenordnung Verbesserung</u> in Mio	
	<u>1978</u>	<u>1979</u>
1. <u>Verwaltung und Rechtspflege</u>		
1.1 Strafvollzug, Bauten	4**	4**
1.2 Steuer- und Versicherungspflicht des Bundes	3	4
1.3 Landeskarten	0,1	0,1
2. <u>Landesverteidigung</u>		
2.1 Zivilschutzbauten	10**	10**
3. <u>Unterricht und Forschung</u>		
3.1 Primarschule	3	3
3.2 Stipendien	5**	5**
3.3 Schweiz. Nationalfonds	3*	6*
3.4 Berufliches Bildungswesen	6**	6**

* = Massnahme, die bereits seit 1975/76 in Kraft ist

** = Massnahme, die mit dem VA 1977 eingeführt wurde

<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Größenordnung Verbesserung</u> <u>in Mio</u>	
	<u>1978</u>	<u>1979</u>
4. <u>Kultur und Sport</u>		
4.1. Denkmalpflege	0,5**	0,5**
4.2. Natur- und Heimatschutz	1**	1**
4.3. Turnen und Sport	3,5* ¹⁾	5,5* ¹⁾
5. <u>Gesundheitswesen</u>		
5.1. Tuberkulosebekämpfung	4,5*	4,5*
5.2. Rheumabekämpfung	1,5*	1,5*
5.3. Lebensmittelkontrolle	0,7	0,9
5.4. Giftverkehr	0,5	0,5
5.5. Tierseuchenbekämpfung	1,6** ²⁾	1,6** ²⁾
6. <u>Soziale Wohlfahrt</u>		
6.1. Krankenkassen	150 ³⁾	260 ³⁾
6.2. Wohnbauförderung	5	5
7. <u>Regionalpolitik</u>		
7.1. Investitionshilfe an Berggebiete	(Keine Kürzung, lediglich Erstreckung in die 80-er Jahre)	
8. <u>Verkehr</u>		
8.1. <u>Oeffentlicher Verkehr</u>		
- Eisenbahngesetz	30****	30****
	(teilweise)	(teilweise)
- Tarifbildungsbeschluss	10	10
- Transportgesetz	15	30
- Postverkehrsgesetz	15	20

* = Massnahme, die bereits seit 1975/76 in Kraft ist

** = Massnahme, die mit dem VA 1977 eingeführt wurde

1) = Sportstättenbau neu

2) = Beteiligung der Kantone an den Impfstoffkosten neu

3) = bereits seit 1975 lineare Kürzung um 10 %

Grössenordnung Verbesserung
in Mio

<u>Aufgabengebiet</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
8.2 <u>Strassen</u>		
- Finanzierungsbeschluss Nationalstrassen	150**4)	150**4)
- Verwendung des Treibstoff- zollertrages		
• Hauptstrassen + allg. Strassenbeiträge	27**	27**
• Nationalstrassen, Rücker- stattung Abgaben		
	(Mehreinnahmen von rund 30 Mio pro Jahr zugunsten National- strassenbau)	
9: <u>Landwirtschaft</u>		
9.1 Maschinenanschaffungen im Berggebiet	8*	8*
9.2 Dienstbotenwohnungen	0,2**	0,2**
9.3 Viehwirtschaft	7**5)	7**5)
9.4 Förderung des Rebbaus	2*	2*
9.5 Investitionskredite an die Landwirtschaft	40	5
10. <u>Konsumsubventionen</u>		
10.1 Mehltransporte	0,1*	0,1*
10.2 Zuckerrüben	10	10
11. <u>Forstwirtschaft und Gewässerkorrekturen</u>		
11.1 Forstpolizei	10**	10**
11.2 Gewässerkorrekturen	5**	5**
Total Haushaltverbesserung durch Gesetzesänderungen	532	633,4
<u>gerundet</u>	530	630

* = Massnahme, die bereits seit 1975/76 in Kraft ist

** = Massnahme, die mit dem VA 1977 eingeführt wurde

4) = betrifft nur Gesamtrechnung

5) = Viehversicherung und Frachtbeiträge neu

42 AUSWIRKUNGEN AUF DIE KANTONE

Eine Reihe von Massnahmen hat keinerlei Auswirkungen auf die kantonalen Haushalte.

Soweit die Kantone direkt oder allenfalls indirekt betroffen sein könnten, ist eine mit genauen Zahlen untermauerte oder gar nach Kantonen differenzierte Aussage schon aus dem Grund nicht möglich, weil mit der Finanzplanung bekanntlich noch keine Kredite verbindlich festgelegt werden. Auch beim Budget, das mit der Kreditbewilligung lediglich Handlungsspielräume absteckt, könnte nicht zum voraus gesagt werden, in welchem Ausmass welche Empfänger mit welchen Vorhaben schlussendlich Berücksichtigung finden. Derartige statistische Auswertungen können erst auf der Grundlage von Rechnungsergebnissen erstellt werden.

Von den Massnahmen, die bereits seit 1975/76 in Kraft stehen (in der Tabelle von Ziffer 41 mit * bezeichnet), darf angenommen werden, dass die Auswirkungen bekannt sind. Wir haben den Eindruck, dass keine ins Gewicht fallenden Erschwernisse eingetreten sind.

Die mit dem Voranschlag 1977 auf Grund der Zusatzbotschaft eingeführten Massnahmen (in der Tabelle von Ziffer 41 mit ** bezeichnet) sind mindestens bezüglich Art und Ausmass inzwischen ebenfalls bekannt geworden.

Für eine allgemeine Würdigung kann im übrigen folgendes gesagt werden:

- Soweit im Bereich kommunaler und privater Investitionsvorhaben Beitragssätze gekürzt werden, darf nicht einfach aus dem finanzplanerischen Kürzungsbetrag auf eine entsprechende Mehrbelastung der Kantone geschlossen werden. Einmal sind sie vielfach frei, auch ihren Finanzierungs-

beitrag neu festzulegen. In einem Fall - privater Schutzraumbau - partizipieren Kantone und Gemeinden sogar direkt an der vorgesehenen Entlastung. Im Investitionsbereich entlastet ganz allgemein der teilweise gesättigte oder zufolge der veränderten Wirtschaftslage zeitlich erstreckte Bedarf die öffentlichen Haushalte und erschwert einen aussagekräftigen Vergleich.

- Die Kürzung oder der Wegfall von Betriebsbeiträgen trifft die Kantone nur dort direkt, wo es sich um kantonale Aufgaben handelt. Die Uebersicht zeigt aber, dass es im allgemeinen um kleine Beträge oder unrationelle Splittersubventionen geht. In einzelnen Fällen steht der administrative Aufwand von Bund und Kantonen in keinem Verhältnis zur bisher ausgerichteten Bundesleistung.

Bei den Beiträgen für den öffentlichen Verkehr lässt sich kaum vermeiden, dass ausgesprochene Privatbahnkantone zwangsläufig stärker belastet werden, was aber für finanzschwächere Kantone durch einen gut ausgebauten Finanzausgleich erheblich gemildert wird. Am historisch gewachsenen Nebeneinander von SBB/PTT einerseits und konzessionierten Transportunternehmungen andererseits kann nur schrittweise etwas geändert werden. Diese Vorlage bringt indessen erste Schritte in Richtung einer Erweiterung des unternehmerischen Spielraums. Damit werden wesentliche Ursachen von Defiziten behoben.

- Voraussetzungslose Beiträge an die Kantone sollen im Bereich der Aufteilung des Treibstoffzollertrages neu geordnet werden. Angestrebt wird die Vereinfachung des Berechnungsmodus und die Verbesserung des Finanzausgleichs.
- Die Subvention an Krankenkassen könnte sich nur indirekt und teilweise auf das kantonale Gesundheitswesen auswirken. Hier geht es - wie ausgeführt - um eine angesichts der Entwicklung auf diesem Sektor unaufschiebbare und bereits ein-

geleitete Totalrevision, wozu mit dieser Vorlage ein wichtiger Vorentscheid getroffen würde.

43

PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Ihnen mit dieser Botschaft unterbreiteten Vorlagen dürften in einigen Zweigen der Bundesverwaltung zu personellen Entlastungen führen. Soweit bisherige Tätigkeiten eingeschränkt oder auf angestammte Förderungsbereiche ganz verzichtet wird, dürften sogar Arbeitskräfte freigesetzt werden, die jedoch bei der herrschenden Personalknappheit anderweitig eingesetzt werden. Eine Reduktion des Personalbestandes als Folge der vorgeschlagenen Abbaumassnahmen ist deshalb - gesamthaft betrachtet - nicht zu erwarten. Generell darf jedoch festgestellt werden, dass mit der Abbauvorlage ein willkommener Beitrag zur Ueberbrückung der zufolge des Personalstopps da und dort bereits eingetretenen und sich voraussichtlich weiter verschärfenden Engpassituation auf dem Personalsektor erbracht wird.

5 VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Alle zu ändernden Gesetze und Bundesbeschlüsse sind seinerzeit gestützt auf die Bundesverfassung im ordentlichen Verfahren erlassen worden. Die verfassungsmässige Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem jeweiligen Ingress der einzelnen, nunmehr zu ändernden Erlasse.

Die mit dieser Botschaft beantragten Aenderungen halten sich ausnahmslos im Rahmen der Verfassungsnormen, die seinerzeit dem ursprünglichen Text zugrunde gelegt worden sind.

Damit ist auch im gesamten die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage gegeben.

(Entwurf)

Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977¹⁾,

beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1 Verwaltung und Rechtspflege

11 Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

- 111 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966²⁾ über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten:

Art. 1 Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz sowie Abs. 4 und 5 (neu)

- ² Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 40 Prozent:

...

- ³ Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 60 Prozent:

...

¹⁾ BBl 1977 I 789

²⁾ SR 341

⁴ Der Beitragssatz wird für Anstalten im Sinne von Absatz 2 auf 50 Prozent, für Anstalten im Sinne von Absatz 3 auf 70 Prozent erhöht, wenn ein voraussichtlich dauerhafter und schwerwiegender Mangel an Heim- und Anstaltsplätzen besteht, der sich aus sprachlichen oder geographischen Gründen nicht durch die Inanspruchnahme anderer Anstalten oder Heime beheben lässt.

⁵ Der Beitragssatz ist angemessen zu kürzen, wenn die Population oder die Infrastruktur der Anstalt oder des Heimes den Zwecken dieses Gesetzes nicht in vollem Umfang entspricht.

12 *Politische und polizeiliche Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft*

121 Bundesgesetz vom 26. März 1934¹⁾ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft:

Art. 10

¹ Die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbständigen Stiftungen sind von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit; ausgenommen sind Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

² Die Eidgenossenschaft ist Vorschriften der Kantone und Gemeinden über die Versicherungspflicht nicht unterworfen.

13 *Benützung der Landeskarten*

131 Bundesgesetz vom 21. Juni 1935²⁾ über die Erstellung neuer Landeskarten:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

² Er kann die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes und der Pläne der Grundbuchvermessung sowie ihrer Bestandteile und Grundlagen zu gewerblichen Zwecken und für Veröffentlichungen aller Art bewilligen. Der Bundesrat bestimmt die dabei zu erhebenden Gebühren, deren Höhe dem Umfang und der Bedeutung der Wiedergabe entspricht. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ SR 170.21

²⁾ SR 510.62

2 Landesverteidigung

21 Zivilschutzbauten

- 211 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963¹⁾ über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz:

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Bund leistet an die Kosten der baulichen Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Beiträge von 10 bis 20 Prozent; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens 30 bis 40 Prozent auszurichten, so dass die Beiträge zusammen mindestens 50 Prozent ausmachen.

3 Unterricht und Forschung

31 Öffentliche Primarschule

- 311 Bundesgesetz vom 19. Juni 1953²⁾ betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule:

Art. 3

Jeder Kanton erhält einen Grundbeitrag von 1 Franken pro Grundbeitrag Kind im Alter von 7 bis 15 Jahren.

32 Stipendien

- 321 Bundesgesetz vom 19. März 1965³⁾ über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien:

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Der Beitrag des Bundes an die Leistungen der Kantone beläuft sich, unter Vorbehalt von Absatz 3, je nach der Finanzkraft der Kantone auf 20 bis 60 Prozent.

322 Übergangsbestimmung:

An Aufwendungen der Kantone für Stipendien, die sie vor dem 1. Januar 1977 zugesichert haben, leistet der Bund einen Beitrag von 25–65 Prozent.

¹⁾ SR 520.2

²⁾ SR 411.1

³⁾ SR 416.0

33 *Berufsbildung*331 Bundesgesetz vom 20. September 1963¹⁾ über die Berufsbildung:*Art. 48 Abs. 4*

⁴ Der Bundesbeitrag an Bauten nach Artikel 47 Absatz 1 beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 25 bis 40 Prozent.

4 **Kultur und Sport**41 *Denkmalpflege*411 Bundesbeschluss vom 14. März 1958²⁾ betreffend die Förderung der Denkmalpflege:*Art. 1 Abs. 1*

¹ Der Bund fördert die Denkmalpflege, indem er zum Zwecke der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von Denkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent der Kosten bewilligt oder ausserordentlicherweise Arbeiten zu solchen Zwecken, mit Ausnahme der Erhaltung, ganz auf seine Kosten ausführen lässt.

42 *Natur- und Heimatschutz*421 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³⁾ über den Natur- und Heimatschutz:*Art. 13 Abs. 1 erster Satz*

¹ Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 40 Prozent gewährt. ...

1) SR 412.10

2) SR 445.1

3) SR 451

43 *Turnen und Sport*431 Bundesgesetz vom 17. März 1972¹⁾ über die Förderung von Turnen und Sport:*Art. 4 Abs. 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)*

² Zu diesem Zwecke richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Entschädigung der Leiter aus. Den Kantonen wird zu Jahresbeginn ein bestimmter Beitrag zugesichert, der sich auf die bisherige Beteiligung sowie die Bevölkerungszahl stützt.

³ Der Bundesbeitrag darf die Hälfte der ausbezahlten Leiterentschädigung nicht übersteigen und beträgt höchstens:

Fr.

7.50 für 45 Minuten	} effektiver Ausbildungszeit
10.— für 60 Minuten	
15.— für 90 Minuten	
20.— für den halben Tag	
40.— für den ganzen Tag	

⁴ Teile vorläufig zugesicherter Beiträge, die von Kantonen nicht beansprucht werden, können anderen Kantonen mit höheren Aufwendungen gutgeschrieben werden.

Art. 9 Abs. 4 und 5

⁴ Gesundheitlich gefährdete Jugendliche können sich unter freier Arztwahl jährlich einmal unentgeltlich untersuchen lassen. Der Anmeldung ist ein begründetes Gesuch beizulegen, das die gesundheitliche Gefährdung bestätigt und die schriftliche Einwilligung der Eltern des betreffenden Jugendlichen enthält.

⁵ «Jugend und Sport» – Gutscheine für Fahrten zu halbem Fahrpreis mit eidgenössischen und konzessionierten Transportunternehmen können abgegeben werden an:

a. Organe von «Jugend und Sport»;

b. Teilnehmer, Kursleiter, Ausbildner und gemeldetes Kurspersonal von

- eidgenössischen Leiter- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten,
- Leiter- und Fortbildungskursen der Kantone,
- Leiter-, Fortbildungs- und Zentralkursen der Verbände und andern Institutionen;

c. Experten für ihre Tätigkeit in der Aufsicht und Betreuung.

¹⁾ SR 415.0

Art. 12 Abs. 2

² Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von nationalen oder regionalen Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

5 Gesundheitswesen51 *Tuberkulosebekämpfung*

511 Bundesgesetz vom 13. Juni 1928¹⁾ betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose:

Art. 14 Abs. 1 Bst. b, e, f und g

Aufgehoben

52 *Bekämpfung rheumatischer Krankheiten*

521 Bundesgesetz vom 22. Juni 1962²⁾ über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 5 Bst. b

Der Bund gewährt folgende Beiträge:

- b.* an Massnahmen und Einrichtungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *a* 20 bis 25 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Ausgaben;

¹⁾ SR 818.102

²⁾ SR 818.21

53 *Lebensmittelkontrolle*

- 531 Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905
- ¹⁾
- betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen:

Art. 10 erster Satz

Der Bund gewährt Beiträge bis zu 30 Prozent:

...

54 *Giftverkehr*

- 541 Giftgesetz vom 21. März 1969
- ²⁾
- :

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

55 *Tierseuchenbekämpfung*

- 551 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966
- ³⁾
- :

Art. 38 Abs. 1-3

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Ausgaben, die ihnen aus den Vorschriften der Artikel 32, 33, 34 Absatz 1, 35 und 37 und durch die Erstellung von Räudebädern erwachsen, Beiträge von 35 bis 45 Prozent. An die Anschaffung von Transportmitteln für verseuchte Tiere gewährt der Bund Beiträge bis höchstens 25 Prozent.

² Aufgehoben

³ Im weiteren leistet der Bund den Kantonen an die Ausgaben für die Teilnahme der amtlichen Tierärzte an den Aus- und Fortbildungskursen sowie an die Kosten der Instruktionkurse für Vieh- und Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter Beiträge von 35 bis 45 Prozent.

¹⁾ SR 817.0

²⁾ SR 814.80

³⁾ SR 916.40

Art. 39 zweiter Satz

... Der Bundesrat regelt die nähere Festsetzung des Beitrages, der höchstens 25 Prozent der Mehrkosten betragen darf, für jeden Einzelfall gesondert.

Art. 40 zweiter Satz

... Der Bundesrat regelt die nähere Festsetzung der Beiträge, die höchstens 25 Prozent betragen dürfen.

6 Soziale Wohlfahrt61 *Krankenversicherung*

611 Bundesgesetz vom 13. Juni 1911¹⁾ über die Kranken- und Unfallversicherung:

Art. 35 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 38^{bis} (neu)

IVa.
Höchst-
grenzen

Für die vom Jahre 1978 an zu gewährenden Bundesbeiträge gelten folgende Höchstgrenzen:

- a. Für die Beiträge nach den Artikeln 35 und 38 Absatz 1 die für das Jahr 1976 massgebenden Kopfbeiträge.
- b. Für die Beiträge nach den Artikeln 36 und 37 die für das Jahr 1976 gewährten Gesamtsummen der einzelnen Beitragsarten. Würde diese Höchstgrenze überschritten, so ist der Satz für den einzelnen Beitrag entsprechend herabzusetzen.

62 *Wohnbauförderung*

621 Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958²⁾ über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus:

Art. 5 Abs. 2

Aufgehoben

¹⁾ SR 832.01

²⁾ SR 841

A^{bis} Einstellung der Bundeshilfe (neu)

Art. 9a

¹ Die Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen wird, vorausgesetzt die Beitragsdauer habe acht Jahre überschritten und unter Vorbehalt von Artikel 9b, eingestellt.

Dauer der
Bundeshilfe

² Allfällige mit der Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen in Zusammenhang stehende Bundesbürgschaften bestehen unverändert weiter, können jedoch vom Berechtigten jederzeit abgelöst werden.

Art. 9b

¹ Für Alters- und Invalidenwohnungen wird die Hilfe im vorgesehenen Mass weiter ausgerichtet.

Ausnahmen

² Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten zur Vermeidung von Härtefällen.

Art. 9c

Mit der Einstellung der Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen werden die Wohnungen aus der Zweckentfremdungskontrolle entlassen. Artikel 9d bleibt vorbehalten.

Aufhebung
der Zweck-
entfremdungs-
kontrolle

Art. 9d

¹ Während der Dauer des Weiterbestehens einer Bundesbürgschaft dürfen die Mietzinse nur im Umfang von Artikel 15 Buchstabe b des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen erhöht werden.

Mietzins-
erhöhungen bei
Wohnungen
mit Bundes-
bürgschaft

² Für das Verfahren zur Mietzinserhöhung gelten der genannte Bundesbeschluss und die entsprechenden Ausführungsvorschriften.

622 Bundesgesetz vom 19. März 1965²⁾ über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

Art. 7 Abs. 3

Aufgehoben

¹⁾ SR 221.213.1

²⁾ SR 842

A^{bis} Einstellung der Bundeshilfe (neu)*Art. 12a*Dauer der
Bundeshilfe

¹ Die Kapitalzinszuschüsse werden während der ersten acht Jahre der Beitragsdauer im ursprünglich vorgesehenen Ausmass ausgerichtet.

² Nach acht Jahren Beitragsdauer werden die Kapitalzinszuschüsse um 50 Prozent, nach 11 Jahren um weitere 25 Prozent reduziert und nach 14 Jahren eingestellt. Artikel 12b bleibt vorbehalten.

³ Allfällige mit der Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen in Zusammenhang stehende Bundesbürgschaften bestehen unverändert weiter, können jedoch vom Berechtigten jederzeit abgelöst werden.

Art. 12b

Ausnahmen

¹ Für Alters- und Invalidenwohnungen wird die Hilfe im vorgesehenen Mass weiter ausgerichtet.

² Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten zur Vermeidung von Härtefällen.

*Art. 12c*Aufhebung
der Zweck-
entfremdungs-
kontrolle

Mit der Einstellung der Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen werden die Wohnungen aus der Zweckentfremdungskontrolle entlassen. Artikel 12d bleibt vorbehalten.

*Art. 12d*Mietzins-
erhöhungen bei
Wohnungen
mit Bundes-
bürgschaft

¹ Während der Dauer des Weiterbestehens einer Bundesbürgschaft dürfen die Mietzinse nur im Umfang von Artikel 15 Buchstabe b des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen erhöht werden.

² Für das Verfahren zur Mietzinserhöhung gelten der genannte Bundesbeschluss und die entsprechenden Ausführungsvorschriften.

¹⁾ SR 221.213.1

7 Regionalpolitik

71 Investitionshilfe für Berggebiete

711 Bundesgesetz vom 28. Juni 1974¹⁾ über Investitionshilfe für Berggebiete:

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Zur Finanzierung der Investitionshilfe eröffnet der Bund während der ersten acht Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Fonds von 500 Millionen Franken.

² Diese Mittel sind in acht Jahresraten zu erbringen. Bei der Bemessung der Jahresraten ist dem finanziellen Bedürfnis Rechnung zu tragen.

8 Verkehr

81 Öffentlicher Verkehr

811 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²⁾:

Art. 51 Abs. 2, 3 dritter Satz und 4 zweiter Satz

² Die Abgeltung für den Berufs- und Schülerverkehr wird nach den Verkehrsleistungen aufgrund der Abonnemente für tägliche Fahrten bemessen. Der Bundesrat legt den Ansatz für die Entschädigung fest und passt ihn bei Änderungen des allgemeinen Personentarifs oder der Tarifstruktur entsprechend an.

³ ... Der Qualität des Verkehrsmarktes entsprechend wird den Bahnunternehmungen eine Entschädigung ausgerichtet, die mindestens 1,7 Prozent und höchstens 3,6 Prozent ihres Betriebsaufwandes beträgt.

⁴ ... Die Entschädigung einer Bahnunternehmung beträgt 1,0 Prozent der Baukontowerte dieser Investitionen.

Art. 60 Abs. 2–5 sowie 6, 7 und 8 (neu)

² An die in Artikel 56 vorgesehene Hilfe haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 35 Prozent und höchstens 80 Prozent zu leisten.

¹⁾ SR 901.1

²⁾ SR 742.101

³ An die in Artikel 57 vorgesehene Hilfe haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent zu leisten.

⁴ An die in Artikel 58 vorgesehene Hilfe haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 40 Prozent und höchstens 90 Prozent zu leisten.

⁵ Für Linien konzessionierter Bahnunternehmungen des allgemeinen Verkehrs von vorwiegend regionaler Bedeutung können die nach Absatz 1 ermittelten Beiträge der Kantone für die in den Artikeln 56 und 58 vorgesehenen Hilfen erhöht werden.

⁶ In Ausnahmefällen können die Beiträge finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden.

⁷ Sind mehrere Kantone beteiligt, so sind für die Bemessung ihrer Beteiligung massgebend die Zahl der auf ihrem Gebiet gelegenen Stationen und deren Bedeutung für den Verkehr sowie die Länge der auf die einzelnen Kantone entfallenden Strecken.

⁸ Die Heranziehung von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts ist Sache der Kantone.

Schlussbestimmung

An die in Artikel 58 vorgesehene Hilfe für die Deckung der Betriebsfehlbeträge des Rechnungsjahres 1977 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 42 Prozent und höchstens 90 Prozent zu leisten.

812 Bundesgesetz vom 11. März 1948¹⁾ über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen:

Art. 7a (neu)

Ein-
schränkung

¹ Die Eisenbahnen sind zur Beförderung von Stückgutsendungen nicht verpflichtet.

² Die Konzessionsbestimmungen, welche die Beförderungspflicht für Stückgutsendungen vorschreiben, sind aufgehoben.

813 Bundesgesetz vom 23. Juni 1944¹⁾ über die Schweizerischen Bundesbahnen:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ An Investitionen und Leistungen, welche die Bundesbahnen im Rahmen von Absatz 2 nicht erbringen können, haben sich Dritte, die daran in besonderem Masse interessiert sind und entsprechende Begehren stellen, angemessen zu beteiligen.

814 Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924²⁾:

Art. 3a (neu)

¹ Auf den Betrieb von Linien der Reisepost, die dem allgemeinen Verkehr dienen, werden die Artikel 56, 58, 60 und 61 des Eisenbahngesetzes³⁾ sinngemäss angewendet. Für die Berechnung des für den Kantonsbeitrag massgeblichen Betriebsfehlbetrages nach Artikel 58 und 60 Absatz 4 des Eisenbahngesetzes sind zuvor der Einnahmenausfall aus der Auto-Tarifannäherung sowie ein Betrag in Abzug zu bringen, der einer bei sinngemässer Anwendung von Artikel 51 Absätze 1–4 des Eisenbahngesetzes ermittelten Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen entsprechen würde. Die nach Abzug der Kantonsbeiträge verbleibenden Fehlbeträge gehen zu Lasten der PTT-Betriebe.

d. Mitwirkung
der Kantone
und Dritter,
Berechnungsart

² Leistungen der Reisepost, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, erbringen die PTT-Betriebe nur, wenn der Aufwand durch die Erträge oder der Fehlbetrag durch Dritte gedeckt wird.

³ Für besondere Fälle kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen.

815 Inkrafttreten:

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in den vorstehenden Ziffern 811–814 aufgeführten Änderungen von Bundesgesetzen.

¹⁾ SR 742.31

²⁾ SR 783.0

³⁾ SR 742.101

82 *Strassen*

- 821 Bundesbeschluss vom 17. März 1972¹⁾ über die Finanzierung der Nationalstrassen:

Art. 2

Aufgehoben

- 822 Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959²⁾ über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag:

Art. 1

¹ Der Anteil des Strassenwesens am Reinertrag der Treibstoffzölle wird nach Abzug der verfassungsmässigen Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis sowie des Beitrages zur Förderung der Strassenbauforschung jährlich wie folgt verwendet:

a. Zu 65 Prozent für

1. den Anteil des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen;
2. Beiträge an die Kosten des Ausbaues von Hauptstrassen;
3. Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveau-Übergängen.

b. Zu 35 Prozent für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und für den Finanzausgleich im Strassenwesen.

² Der Bundesrat bestimmt jeweils für die Dauer von mindestens vier Jahren die Anteile der in Absatz 1 Buchstabe *a* genannten Aufgabengebiete an der gesamten Quote von 65 Prozent nach Massgabe der Dringlichkeiten.

Art. 4 Abs. 1

¹ Für die Berechnung des Bundesanteils an den Erstellungskosten der Nationalstrassen werden berücksichtigt die Kosten der Projektierung, einschliesslich notwendiger Bodenuntersuchungen, des Landerwerbs mit den dem Strassenbau anzulastenden Kosten der Landumlegungen, die Kosten der Bauausführung, einschliesslich der erforderlichen Anpassungsarbeiten, sowie die Kosten der unmittelbaren Bauaufsicht. Nicht berücksichtigt werden die Kosten der Nebenanlagen an Nationalstrassen sowie Liegenschaftsgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Stempelsteuern oder ähnliche Abgaben mit fiskalischem Charakter, soweit solche nach kantonalem Recht geschuldet werden. In den Vertragsunterlagen nicht oder

¹⁾ SR 632.112.71

²⁾ SR 725.116.2

nicht voll ausgewiesene Beträge sind ebenfalls rückerstattungspflichtig bzw. nicht anrechenbar.

Art. 9 Abs. 1 und 3

¹ Der Beitrag des Bundes an die Kosten des Ausbaues oder Neubaus von Hauptstrassen soll in der Regel für Strassen im Alpengebiet 60 Prozent und für Strassen ausserhalb des Alpengebietes 30 Prozent der anrechenbaren Baukosten nicht übersteigen.

³ Der Beitragssatz richtet sich im Einzelfalle nach dem Interesse des Kantons an der betreffenden Strasse, seiner Finanzkraft und der allgemeinen Bedeutung des Werkes. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann an die Bewilligung der Beiträge besondere Bedingungen knüpfen.

Gliederungstitel vor Art. 15

Allgemeine Beiträge und Finanzausgleich

Art. 15

¹ Die Verteilung der allgemeinen Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und der Mittel für den Finanzausgleich im Strassenwesen erfolgt nach Massgabe:

- a. der Länge der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. der Strassenlasten der Kantone;
- c. der Finanzkraft der Kantone.

² Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten nach Anhören der Kantone.

*Abschnitt «Zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone,
die eines Finanzausgleichs bedürfen»
(Art. 16 und 17)*

Aufgehoben

823 Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964¹⁾ über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen:

Art. 3

Der Bund leistet seine Beiträge aus dem für den Strassenbau bestimmten Anteil am Treibstoffzollertrag.

¹⁾ SR 725.12

824 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten:

¹ Die geänderten Artikel 1 und 15 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1959¹⁾ über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag finden erstmals Anwendung für die Verteilung des Treibstoffzollertrages 1977.

² Der geänderte Artikel 9 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1959¹⁾ findet erstmals Anwendung auf das Bauprogramm für die Jahre 1979 folgende.

³ Der geänderte Artikel 4 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1959¹⁾ tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1968 in Kraft.

9 **Landwirtschaft**91 *Landwirtschaftliche Ausbildung*911 Landwirtschaftsgesetz²⁾:*Art. 15 d*

Der Bund richtet Beiträge von höchstens 40 Prozent aus an die Erstellungs-, Erweiterungs- und Umbaukosten sowie an Betriebseinrichtungen von Bauten, die der Berufsbildung dienen.

92 *Maschinenanschaffungen im Berggebiet*921 Landwirtschaftsgesetz²⁾:*Art. 41*

Aufgehoben

922 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963³⁾ betreffend die Einzelanschaffung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet:

Aufgehoben

¹⁾ SR 725.116.2

²⁾ SR 910.1

³⁾ SR 916.071

93 *Dienstbotenwohnungen*

931 Landwirtschaftsgesetz¹⁾:

Art. 93

Aufgehoben

94 *Viehwirtschaft*

941 Bundesgesetz vom 15. Juni 1962²⁾ über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schafwolle:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Vergütungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 betragen je nach Finanzkraft der Kantone 60 bis 80 Prozent der ausgerichteten Beiträge.

Art. 3 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 3 werden nur ausgerichtet, wenn sich daran die Wohnsitzkantone der Beitragsempfänger mit 20 bis 40 Prozent beteiligen.

Art. 4 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Bund übernimmt die Verwertungsverluste nach Absatz 1 und gewährt Beiträge nach Absatz 2 nur dann, wenn sich die Kantone an den entsprechenden Aufwendungen mit 20 bis 40 Prozent je nach ihrer Finanzkraft beteiligen.

Art. 9

Aufgehoben

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 916.301

942 Landwirtschaftsgesetz¹⁾:*Art. 58*

Aufgehoben

95 *Rebbau*951 Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969²⁾ über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaus:*Art. 2*

¹ Der Bund unterstützt die Erneuerung innerhalb der Rebbauzone mit empfohlenen, reblauswiderstandsfähigen, als virusfrei bezeichneten Reben, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind, mit Beiträgen an die Kantone für die von ihnen nachgewiesenen Aufwendungen.

² Der Bundesbeitrag beträgt 50 bis 70 Prozent der nach den Absätzen 3 und 4 anrechenbaren Kosten der Kantone. Er wird nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft.

³ Bei Erneuerungen, bei denen die Bedingungen nach Absatz 4 nicht erfüllt sind, werden für die Berechnung des Bundesbeitrages nur die Parzellen mit einer Neigung von über 30 Prozent oder solche auf ausgesprochenen Terrassen berücksichtigt. Die anrechenbaren Kosten betragen höchstens 2.50 Franken je Quadratmeter.

⁴ Erfolgt die Erneuerung im Sinne von Absatz 1 im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung oder einer Arrondierung, deren Einzelheiten von den Kantonen in einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglement geregelt werden, betragen die anrechenbaren Kosten höchstens:

Für Parzellen:	Fr. je m ²
a. mit einer Neigung bis 30 Prozent	1.50
b. mit einer Neigung von über 30 Prozent oder auf ausgesprochenen Terrassen	3.75

⁵ Die mit der Unterstützung des Bundes erneuerten Rebberge müssen – höhere Gewalt vorbehalten – während einer vom Kanton festzusetzenden Frist von mindestens 15 Jahren erhalten werden. Sofern der Eigentümer oder der Pächter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Kanton den Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

1) SR 910.1

2) SR 916.140.1

96 *Investitionskredite an die Landwirtschaft*

961 Bundesgesetz vom 23. März 1962¹⁾ über Investitionskredite und Betriebs-
hilfe in der Landwirtschaft:

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

¹ Investitionskredite können für Massnahmen, welche die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsgrundlagen zu verbessern vermögen, bewilligt werden, insbesondere

e. zur Baukreditierung von grossen Meliorations- und Erschliessungsprojekten im Rahmen eines Gesamtplanes im Berggebiet.

Art. 17^{bis}

Aufgehoben

10 Konsumsubventionen

10.1 *Transportkosten für Mehl in Berggebieten*

10.11 Getreidegesetz vom 20. März 1959²⁾:

Art. 37

Aufgehoben

10.2 *Verarbeitung von Zuckerrüben*

10.21 Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974³⁾ über die inländische Zuckerwirtschaft:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Ergeben sich, gestützt auf die Überprüfung nach Artikel 8 trotz sorgfältiger Geschäftsführung und vorheriger Anwendung von Artikel 3 Absatz 2, bei einer der beiden Zuckerfabriken oder bei beiden zwischen Gestehungskosten und Erlösen Differenzen, so sind diese zu decken:

¹⁾ SR 914.1

²⁾ SR 916.111.0

³⁾ SR 916.114.1

- b. durch eine Vorwegleistung des Bundes, die für beide Fabriken insgesamt 10 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen darf.

² Übersteigen die für das nächste Kampagnejahr zu erwartenden Differenzen zwischen Gestehungskosten und Erlösen den zumutbaren Einsatz von Reserven der Fabriken und die Vorwegleistung des Bundes von 10 Millionen Franken, so sind die verbleibenden Differenzen zwischen Gestehungskosten und Erlösen durch einen zusätzlichen Bundesbeitrag bis höchstens 10 Millionen Franken sowie aus dem Ertrag einer Abgabe auf eingeführtem Zucker und einem Kostenbeitrag der Produzenten zu decken. Auf je 1 Million Franken zusätzlicher Bundesbeitrag ist, nach Möglichkeit im Jahr der defizitären Kampagne, eine Abgabe auf eingeführtem Zucker von 1.50 Franken je 100 kg Zucker und ein Kostenbeitrag der Produzenten von 6 Rappen je 100 kg Zuckerrüben zu erheben.

10.22 Übergangsbestimmung:

Diese Änderung gilt erstmals für das Kampagnejahr 1977/78.

11 Forstwirtschaft und Gewässerkorrekturen

11.1 Forstpolizei

- 11.11 Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902¹⁾ betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei:

Art. 37^{ter} (neu)

Wo ein zu hoher Wildbestand den Erfolg von forstlichen Massnahmen nach den Artikeln 37 und 37^{bis} verunmöglicht oder aufwendige Schutzvorkehren notwendig macht, kann der Bund die Zusicherung und Ausrichtung von Beiträgen verweigern oder solange zurückstellen, bis wirksame Massnahmen zur dauernden Regulierung der Wilddichte durchgeführt sind.

Art. 42 Abs. 1

- ¹ Der Bund leistet ferner Beiträge:

a. An Aufforstungen und Bachverbauungen:

1. bis 60 Prozent:
an Neuaufforstungen und damit verbundene Entwässerungen;

2. bis 40 Prozent:

- 2.1 an Wiederaufforstungen in Schutzwaldungen bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie ausgedehnten Waldbränden, Insektenschaden, Windwurf, Schneedruck usw.;
- 2.2 an die Kosten der Nebenarbeiten bei Neuaufforstungen;
- 2.3 an die Kosten forstlicher Bachverbauungen;
- 2.4 an Wald/Weide-Ausscheidungen;
- 2.5 an den Erwerb von Privatland zu öffentlichen Händen bei Verbauungen und Aufforstungen bzw. an Ersatz von Nutzungsrechten.

b. An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 25):

- 1. bis 35 Prozent: im Mittelland und Jura;
- 2. bis 45 Prozent: in den Voralpen und Alpen;
- 3. bis 55 Prozent: bei extrem schwierigen Verhältnissen in den Voralpen und Alpen.

c. An Waldzusammenlegungen:

- 1. an Parzellarzusammenlegungen von Privatwaldungen (Art. 26) bis 45 Prozent;
- 2. bei der Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung (Art. 26^{bis}) übernimmt der Bund alle Kosten:
 - 2.1 für die Vermarkung und Vermessung;
 - 2.2 für die Ermittlung des alten und die Bearbeitung des neuen Besitzstandes;
 - 2.3 für den Bau von Waldwegen.

Die Aufwendungen des Bundes dürfen die Beitragssumme nicht übersteigen, die eine Parzellarzusammenlegung ausgelöst hätte.

Art. 42^{bis}

Massnahmen zum Schutze von Waldungen, die durch Lawinen, Steinschläge und Rutschungen gefährdet sind, sowie Massnahmen zum Schutze von lawinengefährdeten Gegenden, unterstützt und fördert der Bund mit Beiträgen in folgendem Ausmass (Art. 36 Abs. 2 und Art. 37^{bis}):

a. bis 75 Prozent:

- 1. an Verbauungen von Lawinen;

2. an Verbauungen von Steinschlägen sowie an Sanierungen von Rufen und Rutschungen zur Sicherung von Schutzwaldungen;
 3. an Neuaufforstungen sowie an die Wiederinstandstellung verlichteter oder durch besondere Vorkommnisse zerstörter Schutzwaldungen;
 4. an den Bau von Lawinenablenkmauern, Spaltkeilen, Schutzräumen und ähnlichen Werken;
 5. an die Erstellung von Einfriedungen und sonstigen Vorkehrungen zum dauernden Schutz der Kulturen vor dem Weidgang, welche im Zusammenhang mit Aufforstungen und Lawinenschutzmassnahmen notwendig werden;
 6. an den Bau von Zufahrts- und Begehungswegen sowie von Seilanlagen zu und in den Projektgebieten.
- b. bis 45 Prozent an den Bau von Galerien zum Schutze von Bahnen, Strassen und Wegen.
- c. bis 30 Prozent an die Umsiedlung lawinengefährdeter Gebäude an sichere Orte.

Art. 42^{ter}

Die Zusicherung der Bundesbeiträge erfolgt unter der Bedingung, dass auch die Kantone die nach ihrer Finanzlage zumutbaren Beiträge leisten.

Art. 42^{quater}

Aufgehoben

11.12 Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956¹⁾ über die Beteiligung des Bundes an der Wiederherstellung der vom Kastanienrindenkrebs befallenen Wälder:

Art. 2 Abs. 1

¹ Zugunsten von Wiederherstellungsarbeiten können den Kantonen Bundesbeiträge in folgendem Ausmass bewilligt werden:

a. bis zu 60 Prozent der Kosten:

1. für Kulturen und damit zusammenhängende Versuche;
2. für notwendige Einfriedungen und andere Massnahmen zum dauernden Schutze der Kulturen vor Weidegang;

¹⁾ SR 921.514

3. für den Bau von Erd- und Begehungswegen;
4. für Schutzvorrichtungen gegen Waldbrände.

Für besonders schwer finanzierbare Projekte kann der Bundesbeitrag ausnahmsweise bis auf 70 Prozent der Kosten erhöht werden.

b. bis zu 40 Prozent der Kosten:

1. für den Erwerb, auch auf dem Wege der Zwangsenteignung, von Boden durch Kantone, Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
2. für Projektierung, Bauaufsicht und Arbeiterfürsorge.

11.2 Gewässerkorrekturen

11.21 Bundesgesetz vom 22. Juni 1877¹⁾ über die Wasserbaupolizei:

Art. 9 Abs. 3

³ Die vom Bund zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 45 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

II

Übergangsbestimmungen

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen finden Anwendung, soweit Ziffer I keine besondere Regelung enthält.

2 Werke

21 Grundsatz

Auf Beitragsgesuche für Werke, über welche nach dem 31. Dezember 1977 verfügt wird, findet das neue Recht Anwendung.

¹⁾ SR 721.10

22 *Ausnahmen*

¹ Sofern im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist, bemisst sich der Beitrag für das gesamte Werk, bzw. bei etappenweisen Subventionierungen für die erste Etappe, nach den im Zeitpunkt des Arbeitsbeginns geltenden Bestimmungen. Ausgenommen sind Fälle, in welchen die zuständige Bundesbehörde bei der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns den Vorbehalt angebracht hat, dass das Gesuch aufgrund der im Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltenden Vorschriften beurteilt werde.

² Hat die zuständige Bundesbehörde für ein bestimmtes Werk vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Subventionierung aufgrund des alten Rechts ausdrücklich sowie schriftlich und vorbehaltlos in Aussicht gestellt, so bemisst sich der Beitrag nach altem Recht.

³ Die Subventionierung von Mehrkosten infolge Teuerung erfolgt zum Ansatz des Grundbeitrages.

3 **Laufende Ausgaben**

Für Beiträge an laufende Ausgaben gilt das im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltende Recht.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft, soweit Ziffer I keine abweichende Regelung enthält.

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Beiträge an die Stiftung
«Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung»
in den Jahren 1975 – 1979
Änderung vom

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977¹⁾,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1974²⁾ über Beiträge an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1975–1979 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 erster Satz und Tabelle, Zeilen 4 und 5

¹ Der Bund gewährt der Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1975–1979 folgende Beiträge:

	Mio. Fr.
1978	136
1979	146

¹⁾ BBl 1977 I 789

²⁾ SR 420.1

II

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Bildung der Eisenbahntarife

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 7 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944¹⁾
über die Schweizerischen Bundesbahnen

und Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember
1957²⁾

sowie in Anwendung von Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. Oktober
1949³⁾ über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tarifbildung der
schweizerischen Eisenbahnunternehmen,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977⁴⁾,

beschliesst:

Art. 1

Die Änderung vom 9. Februar 1977 des Bundesratsbeschlusses vom
17. Oktober 1967⁵⁾ über die Bildung der Eisenbahntarife wird genehmigt.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem
Referendum.

² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft und gilt bis zum 30. April
1978.

¹⁾ SR 742.31

²⁾ SR 742.101

³⁾ SR 742.402

⁴⁾ BBl 1977 I 789

⁵⁾ SR 742.402.1; AS 1977 ...

Bundesratsbeschluss über die Bildung der Eisenbahntarife

Änderung vom 9. Februar 1977

Von der Bundesversammlung genehmigt am

1977¹⁾

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1967²⁾ über die Bildung der Eisenbahntarife wird wie folgt geändert:

Art. 6

2. Festsetzung

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement setzt die Richtlinien für die Ermittlung der wirklichen und der Tarifentfernungen fest.

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Der Preis des Monatsstreckenabonnements für eine beliebige Anzahl Fahrten in der billigsten Wagenklasse für eine Distanz von 10 km darf den 14fachen Preis des gewöhnlichen Billettes für Hin- und Rückfahrt nicht überschreiten.

² Diese Preise sind um mindestens 20 Prozent für die Schüler, Lehrlinge und Studenten zu ermässigen.

¹⁾ AS 1977 ...

²⁾ SR 742.402.1

II

Der Bundesrat bestimmt nach Genehmigung dieser Änderung durch die Bundesversammlung das Inkrafttreten.

Bern, 9. Februar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

Botschaft über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes Vom 9.Februar 1977

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	77.010
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1977
Date	
Data	
Seite	789-889
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 969

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.